

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze**A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, soweit es sich um berufliche Befähigungsnachweise von Fahrlehrern handelt, in das nationale Recht. Verbesserung der beruflichen Qualifikation und Anpassung der Fahrlehrerlaubnisklassen an die durch die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein notwendig werdende neue Einteilung der Fahrerlaubnisklassen. Umsetzung des Berichts der Bundesregierung über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (BT-Drs. 12/3251). Verbesserung der Regelung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz.

B. Lösung

Aufnahme einer Regelung über die Anerkennung ausländischer Fahrlehrerlaubnisse in das Fahrlehrergesetz. Neuordnung der Fahrlehrerausbildung und Neueinteilung der Fahrlehrerlaub-

...

Fristablauf: 29.04.94

nisklassen. Änderung der Vorschriften für die Fahrzeugregister im Straßenverkehrsgesetz. Änderung der Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Fahrpersonalgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung wird bei der Bundeswehr durch organisatorische Maßnahmen beim Aufbau der neuen Fahrschulorganisation aufgefangen werden, so daß ausgabenwirksame Mehrkosten nicht entstehen. Die entsprechenden beim Bundesgrenzschutz anfallenden, noch nicht genau quantifizierbaren Mehrkosten sind im Rahmen der verfügbaren Mittel im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern zu decken. Die - allenfalls geringfügigen - Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden sind nicht quantifizierbar. Abgesehen von den durch die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung für die Fahrlehreranwärter entstehenden Mehrkosten, die sich zahlenmäßig nicht voraussehen lassen, sind unmittelbare, meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Ob sich langfristig die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung auf die Fahrschulpreise auswirken wird, hängt von der jeweiligen Marktlage ab. Wesentliche Nachfrageveränderungen dürften nicht hervorgerufen werden.

Bundesrat

Drucksache **144/94**

18.03.94

VP - AS - Fz - In - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und
anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) - 920 01 - Str 179/94

Bonn, den 18. März 1994

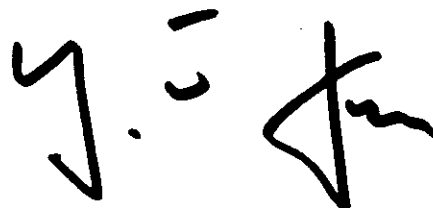
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes
und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. K.' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 29.04.94

Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes
und anderer Gesetze *)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 111 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:
Fahrlehrerlaubnis

- § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis
- § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis
- § 3 Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis
- § 4 Fahrlehrerprüfung
- § 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein
- § 5a Vorläufige Fahrlehrerlaubnis
- § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts
- § 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis
- § 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis
- § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

*) Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 5) dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), soweit es sich um berufliche Befähigungsnachweise von Fahrlehrern handelt.

Zweiter Abschnitt:
Fahrschulerlaubnis

- § 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis
- § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis
- § 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis
- § 13 Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde
- § 14 Zweigstellen
- § 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis
- § 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 18 Aufzeichnungen
- § 19 Unterrichtsentgelte
- § 20 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis

Dritter Abschnitt:
Fahrlehrerausbildungsstätten

- § 22 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten
- § 23 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung
- § 24 Antrag auf amtliche Anerkennung
- § 25 Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde
- § 26 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 27 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 28 Aufzeichnungen
- § 29 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

Vierter Abschnitt:
Sondervorschriften

- § 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungs-
stätten bei Behörden

Fünfter Abschnitt:
Nachschulungserlaubnis

- § 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschu-
lungserlaubnis

Sechster Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften

- § 32 Zuständigkeiten
§ 33 Überwachung
§ 33a Fortbildung
§ 34 Ausnahmen
§ 34a Kosten
§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Siebter Abschnitt:
Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 37 Übergangsregelung
§ 38 Inkrafttreten".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie wird auf Antrag in der Klasse BE und zusätzlich in den Klassen A, CE und DE erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse in Artikel 3 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1)."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis einer anderen Klasse für Krafträder erwerben wollen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE berechtigt zur Ausbildung von Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis zum Führen von Zugmaschinen erwerben wollen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in dessen Satz 1 wird das Wort "Beschäftigungsverhältnisses" durch die Wörter "Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. den Hauptschulabschluß und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzt,
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrlehrerlaubnis erteilt werden soll,

6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist und
7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 genügt es, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und DE über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse B und D verfügt. Als jeweils ausreichend gilt die Fahrpraxis, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse B und zwei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klassen A, CE und D geführt hat. Einer zweijährigen Fahrpraxis bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE sechs Monate lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.

(3) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 6 beträgt

1. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE mindestens zehn Monate,
2. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A mindestens einen Monat,
3. für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE mindestens zwei Monate.

Besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE, so verkürzt sich die Ausbildungsdauer um einen Monat. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE besitzt.

(4) Die Ausbildung erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte in einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat sich jedoch nach einer mindestens fünfmonatigen Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte einer Ausbildung von mindestens viereinhalb Monaten in einer Fahrschule zu unterziehen. Im Anschluß daran ist die Ausbildung in einer Fahrlehrerausbildungsstätte fortzusetzen.

(5) Besitzt der Bewerber eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerlaubnis, so wird abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erfüllt sind. Unterscheiden sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis von einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden. Das Bundesministerium für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des Anpassungslehrgangs sowie der Durchführung der Eignungsprüfung."

4. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird die Angabe " (§ 2 Nr. 4) " durch die Angabe " (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) " ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird die Angabe " (§ 2 Nr. 2a) " durch die Angabe " (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) " ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Lehrgangsteilnahme (§ 2 Abs. 3 und 4),".

d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer angefügt:

"8. im Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE die Bescheinigung einer Fahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 4 Satz 2) und das Berichtsheft nach § 5a Abs. 3."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Bewerber hat insbesondere nachzuweisen:

1. ausreichende verkehrspädagogische Kenntnisse und die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise Unterricht zu erteilen,
2. das Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen,
3. ausreichende Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften,
4. ausreichende Kenntnisse der umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise und
5. ausreichende kraftfahrzeugtechnische Kenntnisse und die Fähigkeit ihrer praktischen Anwendung."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten über die Prüfung insbesondere über Zulassungsvoraussetzungen, Gegenstand, Gliederung, Verfahren, Rücktritt, Bewertung, Entscheidung und Wiederholung zu regeln."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"Außerdem müssen die Beschäftigungsverhältnisse und das Ausbildungsverhältnis mit dem Inhaber einer Fahrschule eingetragen werden. Der Fahrlehrer hat der Erlaubnisbehörde den Schein bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen."

b) In Absatz 3 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Vorläufige Fahrlehrerlaubnis

(1) Dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE wird zum Zwecke der Ausbildung (§ 2 Abs. 4 Satz 2) und Prüfung eine vorläufige Fahrlehrerlaubnis erteilt, wenn er den praktischen, schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 1 gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Die Erlaubnis ist bis zum Abschluß der Fahrlehrerprüfung, längstens jedoch auf zwei Jahre, zu befristen.

(2) Von der Erlaubnis darf nur unter Aufsicht eines erfahrenen Fahrlehrers (Ausbildungsfahrlehrer) Gebrauch gemacht werden. Der Ausbildungsfahrlehrer muß innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, die die Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen erwerben wollten, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben; er muß ferner an einem mindestens dreitägigen Einweisungsseminar in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen haben. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der Fahrschule (§ 1 Abs. 3 Satz 1) muß die in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen ebenfalls erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung des Fahrlehrers bieten.

(3) Der Inhaber der vorläufigen Fahrlehrerlaubnis hat über die Ausbildung (§ 2 Abs. 4 Satz 2) ein Berichtsheft zu führen. Das Heft ist in Zeitabschnitte von einer Woche einzuteilen und nach Abschluß der Ausbildung vom Ausbildungsfahrlehrer und vom Inhaber oder vom verantwortlichen Leiter der Fahrschule abzuzeichnen."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 3" durch die Angabe "§ 2 Abs. 6" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Der Ausbildungsfahrlehrer (§ 5a Abs. 2) hat den Inhaber der vorläufigen Fahrlehrerlaubnis gewissenhaft auszubilden. Er hat ihn insbesondere theoretischen und praktischen Unterricht durchführen zu lassen und ihn hierbei sorgfältig anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zur Anleitung gehören insbesondere die Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts. Zu Beginn der Ausbildung hat der Ausbildungsfahrlehrer während des Unterrichts ständig anwesend zu sein."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

9. Dem § 7 Abs. 2 werden die Wörter "oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt" angefügt.

10. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Nr. 2 und 5" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Nr. 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

11. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6, § 3 Nr. 6, 7 und 8 sind nicht anzuwenden."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Bewerber mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war,".

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

"4a. der Bewerber an einem Lehrgang von mindestens 70 Stunden zu 45 Minuten über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen hat."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4" durch die Worte "des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4a" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Mehrere Inhaber einer Fahrschülerlaubnis der gleichen Klasse können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Eine zusätzliche Fahrschülerlaubnis ist nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Bundesministerium für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Voraussetzungen der Fahrschülerlaubnis und des Betriebs einer Fahrschule, insbesondere die Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge."

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "den Sitz" durch die Worte "die Anschrift" ersetzt.

b) Nach Satz 2 Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:

"2a. eine Bescheinigung des Trägers eines betriebswirtschaftlichen Lehrgangs (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 a) über die Lehrgangsteilnahme,"

14. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort "muß" die Wörter "den Namen und die Anschrift der Fahrschule," eingefügt.

15. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter "den auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen" durch die Wörter "der auf Grund des § 11 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler und Fahrlehrer den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 3 entspricht."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Satz und § 33 a Abs. 1" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Wird eine Fahrschule durch mehrere Inhaber einer Fahrschülerlaubnis in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, so ist jeder Gesellschafter für den Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule nach Absatz 1 und 2 verantwortlich."

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort "Beschäftigungsverhältnisses" die Wörter "oder Ausbildungsverhältnisses" eingefügt.

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

"9. Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule (§ 11 Abs. 2a); der Anzeige ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags und der einzelnen Fahrschülerlaubnisurkunden beizufügen."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter "Betriebsart und" gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Unterrichts" die Wörter "mit Angabe der Uhrzeit des Beginns und Endes der einzelnen Ausbildungsfahrten nach § 5 Abs. 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung" angefügt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

"9. das erhobene Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des theoretischen Unterrichts, für den praktischen Unterricht und für die Vorstellung zur Prüfung."

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Befindet sich der Fahrlehrer im Ausbildungsverhältnis (§ 2 Abs. 4 Satz 2), so ist zusätzlich die Dauer der Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung durch den Ausbildungsfahrlehrer in Minuten aufzuzeichnen."

19. In § 23 Abs. 2 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

20. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Sitz" durch das Wort "Anschrift" ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Inhaber" die Worte "oder der verantwortliche Leiter" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn der Ausbildungsbetrieb nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Anerkennung eröffnet wird oder über die Dauer von zwei Jahren stillliegt."

22. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "der Bundesminister" jeweils durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Nr. 2a und 4a" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz " (§ 2 Nr. 5) " durch den Klammerzusatz " (§ 2 Abs.1 Nr. 7) " ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Hinsichtlich der Nachschulungserlaubnis sowie der Anerkennung der Träger von vorgeschriebenen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen (§ 31 Abs. 2 und 3, § 33a Abs. 2) gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend."

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

"(7) Abweichend von § 5a kann dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Bundeswehr der Klasse CE eine vorläufige Fahrlehrerlaubnis erteilt werden, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Der Ausbildungsfahrlehrer (§ 5a Abs. 2) des Bewerbers muß innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, die die Fahrerlaubnis der Klasse CE erwerben wollten, theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben."

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

"(8) Die Fahrlehrerlaubnisse der Bundeswehr können in zusätzlichen Klassen erteilt werden."

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, die die Fahrerlaubnis der Klassen A und B erwerben wollten, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre an einem mindestens sechstägigen Einweisungslehrgang teilgenommen hat, der von einem von der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Träger durchgeführt wurde."

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Von der Nachschulungserlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule, der ebenfalls die Nachschulungserlaubnis besitzt, Gebrauch gemacht werden."

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter "und Absatz 4" gestrichen.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Die Ausführung des § 30 Abs. 1, 2 und 6 obliegt den dort genannten Gebietskörperschaften und Behörden."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "zuständig" die Wörter "gemäß Absatz 1 Satz 1" eingefügt.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die in Satz 1 genannte Frist beträgt vier Jahre, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden."

b) Absatz 2a wird gestrichen.

26. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a
Fortbildung

(1) Fahrlehrer und Inhaber der Nachschulungserlaubnis haben alle drei Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Finden beide Lehrgänge innerhalb eines Jahres statt, genügt es, wenn der zweite Lehrgang lediglich zwei Tage dauert. Ein wiederholter Verstoß gegen die Fortbildungspflicht führt zum Widerruf der Fahrlehr- oder Nachschulungserlaubnis (§ 8 Abs. 2, § 31 Abs. 4).

(2) Die Lehrgänge sind an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf 30 nicht überschreiten. Der Träger der Lehrgänge bedarf einer Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge festlegen."

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die nach § 32 zuständigen Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6, Abs. 3, des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 4a, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von Vorschriften der auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen zulassen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 2 Nr. 4a" durch die Angabe "§ 2 Abs. 3" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. § 11 Abs. 1 Nr. 4a, wenn der Bewerber nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben hat;"

c) In Absatz 3 werden die Wörter "der Bundesminister" jeweils durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

28. In § 34a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

29. In § 35 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 von einer Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht,"

"Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über".

bb) In Nummer 3 wird der Satzteil vor dem Buchstaben a wie folgt gefaßt:

"3. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen, für Zwecke der Verteidigung, zur Verhütung einer über das verkehrsübliche Maß hinausgehenden Abnutzung der Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr. Dazu können unter anderem Vorschriften erlassen werden".

cc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. innerbetriebliche Maßnahmen der mit der Durchführung der technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern befaßten Stellen zur Qualitätssicherung, um eine ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen sicherzustellen;"

b) In den Absätzen 2 und 2a wird jeweils das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen" durch die Wörter "Amtshandlungen, einschließlich von Prüfungen und Untersuchungen, und Registerauskünfte" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen, einschließlich von Prüfungen und Untersuchungen, und Registerauskünfte im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen."

bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter "Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen" durch die Wörter "Amtshandlungen, einschließlich von Prüfungen und Untersuchungen, und Registerauskünften" ersetzt.

4. § 6b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Verwaltungsbehörde" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.

5. In § 6c werden die Wörter "den Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

6. In den §§ 26a Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" ersetzt.

7. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter "Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen)" werden durch die Wörter "Die Zulassungsbehörden" ersetzt.

b) Am Ende wird das Wort "Zulassungsstellen" durch das Wort "Zulassungsbehörden" ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus den Melderegistern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder."

b) In den Absätzen 2 bis 4, 5 Satz 1 wird jeweils das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil von Absatz 1 wird das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort "Zulassungsstellen" durch das Wort "Zulassungsbehörden" ersetzt.

10. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Zulassungsstellen" durch das Wort "Zulassungsbehörden" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Abweichend von Absatz 5 Nr. 2 ist zulässig, daß

1. für ein Datenendgerät mehrere Kennungen zugeteilt sind und die Kennungen auch von anderen Endgeräten derselben Dienststelle verwendet werden und
2. trotz Kennung der abrufenden Dienststelle sich nicht in allen Fällen ergibt, ob von ihr ein Abruf getätigt wurde,

wenn eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach Absatz 7 durch die abrufende Stelle gefertigt wird, aus der mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden können."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwendung zur Verfolgung oder Verhinderung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Aufzeichnungen sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens benötigt."

d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern."

11. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

"§ 36a

Abgleich mit der Sachfahndung des
Bundeskriminalamtes

(1) Das Bundeskriminalamt übermittelt regelmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt die im Polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von Fahrzeugen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen, die zur Beweissicherung, Einziehung, Beschlagnahme, Sicherstellung, Eigentumssicherung und Eigentümer- oder Besitzerermittlung ausgeschrieben sind. Die Daten dienen zum Abgleich mit den im Zentralen Fahrzeugregister erfaßten Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 darf auch im automatisierten Verfahren erfolgen."

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,".

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Geschäftsweg richtet sich nach den in Satz 1 genannten Vereinbarungen und Rechtsakten."

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden" durch die Wörter "der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Übermittlung hat" ersetzt.

13. § 38 wird wie folgt gefaßt:

"§ 38

Verwendung von Fahrzeugdaten und Halterdaten
für wissenschaftliche, statistische, planerische
und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die auf Grund des § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, soweit erforderlich,

1. für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe des § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes und
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind,

verwendet werden.

(2) Sie dürfen außerdem, soweit erforderlich,

1. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen und
2. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

verwendet werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 45) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nicht-öffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsbehörde oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann."

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Zulassungsstelle" durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "verwertet" durch das Wort "verwendet" ersetzt.

15. In § 40 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Zulassungsstellen" durch das Wort "Zulassungsbehörden" ersetzt.

16. In § 41 Abs. 2 und 3 Satz 3 wird jeweils das Wort "Belange" durch das Wort "Interessen" ersetzt.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "Zulassungsstelle" wird jeweils durch das Wort "Zulassungsbehörde" ersetzt.
- bb) Die Wörter "um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen" werden durch die Wörter "um Fehler und Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen zu beseitigen oder Datenbestände wiederherzustellen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort "Zulassungsstellen" wird durch das Wort "Zulassungsbehörden" ersetzt.
- bb) Die Wörter "um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen." werden durch die Wörter "um Fehler und Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen zu beseitigen oder Datenbestände wiederherzustellen" ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt gefaßt:

"§ 43

Verwendung der Daten durch den Empfänger

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er darf die übermittelten Daten auch für andere Zwecke verwenden, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, hat die übermittelnde Stelle ihn darauf hinzuweisen; eine Verwendung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der übermittelnden Stelle."

19. § 46 wird aufgehoben.

20. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen".

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern zu erlassen."

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 69a Abs. 7 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel.....vom..... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Strafprozeßordnung

§ 153a Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel ... vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

2. In Satz 1 Nr. 4 wird das Komma am Schluß durch das Wort "oder" ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

"5. an einem Nachschulungskurs in einer Einrichtung teilzunehmen, die von einer für die Durchführung des Straßenverkehrsrechts oder des Fahrlehrerrechts zuständigen Behörde anerkannt ist,".

3. In Satz 2 wird die Angabe "Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "Nr. 1 bis 3 und 5" ersetzt.

4. In Satz 6 werden nach dem Wort "gilt" die Wörter "in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 112 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "von Personenkraftwagen und" werden gestrichen.
- b) Nach den Wörtern "mit einem zulässigen Gesamtgewicht" werden die Wörter ", einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger," eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, Rechtsverordnungen
 - a) über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Verordnungen,
 - b) über die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,

- c) über Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für das Fahrpersonal sowie Ausnahmen von den Vorschriften über die ununterbrochene Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten,
- d) über die Benutzung von Fahrzeugen und
- e) zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung dieser Verordnungen erforderlich ist,

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in den Artikeln 5, 13 und 17 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie in den Artikeln 3, 15, 16 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in deren Anhängen anheimgestellt oder auferlegt wird,

2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (BGBl. II S. 1473) in der jeweils geltenden Fassung Rechtsverordnungen

- a) über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieses Abkommens,
- b) über die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,
- c) über Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für das Fahrpersonal,
- d) über Ausnahmen von den Vorschriften des AETR und
- e) zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung dieser Verordnungen erforderlich ist,

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 5 und 10 Abs. 1 sowie Artikel 12 Abs. 1 des AETR und in dessen Anhängen anheimgestellt oder auferlegt wird und

3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutz von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals, Rechtsverordnungen

- a) über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Verordnungen,
- b) über die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,
- c) über Arbeitszeiten, Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Schichtzeiten,
- d) über Ruhezeiten und Ruhepausen und
- e) über die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelungen über Arbeits-, Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten sowie Ruhepausen und Lenkzeitunterbrechungen zu erlassen."

3. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift "Überwachung" wird durch die Überschrift "Aufsicht" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 8 Abs. 2" ersetzt durch die Angabe "§ 9 Abs. 2" und die Wörter "der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" werden ersetzt durch die Wörter "des Bundesamtes für Güterverkehr" und die Angabe "§ 54a Abs. 2" wird ersetzt durch die Angabe "§ 55 Abs. 3".

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Unternehmer" werden ein Beistrich und die Wörter "der Fahrzeughalter" eingefügt.

bb) Die Wörter "innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist" werden gestrichen.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Mitglieder des Fahrpersonals haben die Tätigkeitsnachweise der Vortage, die nicht mehr mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhandigen."

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten und Besichtigen der Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel zu gestatten. Das Betreten und Besichtigen außerhalb dieser Zeit oder wenn die Betriebsanlagen oder Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig und insoweit zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Vornahme von Prüfungen und Untersuchungen und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen des Auskunftspflichtigen sind dabei zu dulden."

e) In Absatz 7 werden nach den Wörtern "im Sinne des Artikels" die Wörter eingefügt "4 des Anhangs zum AETR und der Artikel 7 und".

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

Anordnungsbefugnis, Sicherungsmaßnahmen,
Zurückweisung an der Grenze

(1) Werden bei einer Kontrolle auf Verlangen keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vorgelegt oder wird festgestellt, daß vorgeschriebene Unterbrechungen der Lenkzeit nicht eingelegt oder die höchstzuläs-

sige Tageslenkzeit überschritten oder einzuhaltende Mindestruhezeiten nicht genommen worden sind, können die zuständigen Behörden die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis die Voraussetzungen zur Weiterfahrt erfüllt sind. Tätigkeitsnachweise oder Kontrollgeräte, aus denen sich der Regelverstoß ergibt oder mit denen er begangen wurde, können zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr können Kraftfahrzeuge, die nicht in einem EG-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind und in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einfahren wollen, in Fällen des Absatzes 1 an der EG-Außengrenze zurückgewiesen werden.

(3) Rechtsbehelfe gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 geregelten Pflichten haben keine aufschiebende Wirkung."

6. In § 6 werden die Wörter "Der Bundesminister für Verkehr" ersetzt durch "Das Bundesministerium für Verkehr" sowie "dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch "dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung" und die Wörter "den §§ 7 bis 7c" durch die Angabe "§ 8".

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"§ 7

Sicherheitsleistung

Wird eine angeordnete Sicherheitsleistung nicht sofort erbracht, so kann die zuständige Behörde die Weiterfahrt bis zur vollständigen Erbringung untersagen."

8. Die §§ 7a, 7b und 7c werden aufgehoben.

9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 3 oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 oder 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. als Unternehmer
 - a) entgegen § 3 Satz 1 ein Mitglied des Fahrpersonals entlohnt oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 eine Maßnahme nicht gestattet oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 4 eine Maßnahme, eine Prüfung, eine Untersuchung oder eine Einsichtnahme in eine geschäftliche Unterlage nicht duldet,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt oder einsendet oder
5. als Mitglied des Fahrpersonals
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Tätigkeitsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

- b) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 ein Betreten oder Besichtigen eines Beförderungsmittels nicht gestattet oder entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 4 ein Betreten oder Besichtigen eines Beförderungsmittels, eine Prüfung, eine Untersuchung oder eine Einsichtnahme in eine geschäftliche Unterlage nicht duldet oder
- c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

10. Der bisherige § 8 wird neuer § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "geschäftliche Niederlassung" die Wörter "oder der Hauptsitz" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" ersetzt durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr".
- c) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 7c Abs. 1 Nr. 5" ersetzt durch die Wörter "§ 9 Nr. 5 der Fahrpersonalverordnung".

11. § 8a wird aufgehoben.

12. Der bisherige § 9 wird gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über die
Beförderung gefährlicher Güter

In § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 119 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) geändert worden ist, werden die Wörter "die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr" durch die Wörter "das Bundesamt für Güterverkehr" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 erster Satz wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.
3. In § 6a Abs. 5 wird die Angabe "§ 6 Abs. 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 4" ersetzt.
4. In § 99 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird die Angabe "§ 85 Abs. 3" durch die Angabe "§ 85" ersetzt.
5. In § 102b Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "§ 27 oder § 85 Abs. 2" durch die Angabe "§ 27" ersetzt.

Artikel 8

Neubekanntmachung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Fahrerlehrgesetzes und des Fahrpersonalgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 2, ausgenommen Nummer 10 Buchstabe d, sowie Artikel 6 und 7 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 5 am 24. April 1995,
3. Artikel 1 am 1. Januar 1996.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am (Einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz ändert das Fahrlehrergesetz (FahrlG), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Strafgesetzbuch (StGB), die Strafprozeßordnung (StPO), das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und enthält darüber hinaus redaktionelle Anpassungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und des Güterkraftverkehrsgesetzes. Im einzelnen sind zu nennen:

- Änderungen der Regelungen für die Fahrlehrerausbildung im Fahrlehrergesetz, Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungszeugnissen im Fahrlehrerrecht sowie Anpassung der Fahrlehrerlaubnisklassen an die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen nach der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 S. 1; "Zweite Führerscheinrichtlinie"),
- Änderung der Vorschriften über die Fahrzeugregister gemäß dem Bericht der Bundesregierung über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (BT-Drs. 12/3251),
- Abkürzung der Mindestsperrfrist im sogenannten Nachverfahren gemäß § 69a Abs. 7 StGB für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis und Berücksichtigung der Nachschulung bei den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a StPO,
- Änderung von Regelungen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz.

Der Entwurf enthält damit die auf Grund der Zweiten Führerscheinrichtlinie erforderlichen Anpassungen im Fahrlehrerrecht, jedoch noch nicht die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Änderungen der fahrerlaubnisrechtlichen Be-

stimmungen im StVG. Diese Änderungen werden in einer zweiten Stufe erfolgen und sich dann auch auf Gegenstände erstrecken, die von der Richtlinie unabhängig sind, wie das Mehrfachtäter-Punktsystem und das Verkehrszentralregister.

Ebenfalls in die zweite Stufe einbezogen werden soll die Novellierung der Vorschriften für die beim Kraftfahrt-Bundesamt geführten Register der Fahrlehrer und Kraftfahrersachverständigen, da zwischen diesen Registern und dem Verkehrszentralregister ein enger Sachzusammenhang besteht. Die gesamten Registervorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen für die von den genannten Registern unabhängigen Fahrzeugregistern werden damit in einem Gesetzgebungsvorhaben neu geregelt.

Der entsprechende Gesetzentwurf soll zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem Bundestag zugeleitet werden, damit insbesondere die zur Umsetzung der Zweiten Führerscheintrichtlinie notwendigen Regelungen, wie es die Richtlinie fordert, am 1. Juli 1996 in Kraft treten können.

2. Fahrlehrergesetz:

Das Gesetz setzt die mit dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) eingeleitete schrittweise Verbesserung der beruflichen Qualifikation des Fahrlehrers fort. Wie schon in der damaligen amtlichen Begründung (Verkehrsblatt 1986 S. 363) angekündigt, wird vor allem die Fahrlehrerausbildung intensiviert. Hervorzuheben sind:

- Die fünfmonatige Grundausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte wird um eine praktische Ausbildung von mindestens viereinhalb Monaten in einer Fahrschule und eine zusätzliche pädagogische Ausbildung in der Ausbildungsstätte ergänzt.

- Die Schaffung einer "vorläufigen Fahrlehrerlaubnis" ermöglicht dem Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis die Erteilung theoretischen und praktischen Unterrichts unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Fahrlehrers sowie die Ablegung der Prüfung (Lehrprobe mit echten Fahrschülern) unter realistischen Bedingungen.

Die EG-Richtlinie 92/51/EWG über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungszeugnissen wird in das Fahrlehrerrecht umgesetzt. Der Erwerb der deutschen Fahrlehrerlaubnis wird unter erleichterten Voraussetzungen den Fahrlehrern aus anderen Mitgliedstaaten ermöglicht.

Außerdem wird klargestellt, daß eine Fahrschule auch in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betrieben werden kann. Dabei trifft aber jeden Gesellschafter gesetzlich die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten Fahrschule.

Schließlich wird die Einteilung der Fahrlehrerlaubnisklassen an die durch die Zweite EG-Führerscheinrichtlinie notwendig gewordene Neueinteilung und Neubezeichnung der Fahrerlaubnisklassen angepaßt. Für die bisher erteilten Erlaubnisse wird eine Besitzstandsregelung aufgenommen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung und besseren Lesbarkeit dienen.

3. Änderung des StGB und der StPO

Alkohol am Steuer ist nach wie vor eine der gefährlichsten Erscheinungen beim Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr. Neben der Verbesserung der Kontrollsituation bei der Alkoholüberwachung sind spezialpräventive Maßnahmen für alkoholauffällig gewordene Kraftfahrer erforderlich, um bei ihnen vorhandene Defizite in der Kraftfahreignung zu beheben. In der Vergangenheit hat sich die von verkehrspsychologisch ausgebildeten Fachleuten durchgeführte Nachschulung als geeignetes Mittel hierfür erwiesen.

Die Nachschulung soll dazu beitragen, verkehrsauffällig gewordene Kraftfahrer über die strafrechtlichen Sanktionen hinaus zukünftig zu verantwortungsbewußtem Verhalten am Steuer zu bewegen. Als nachschulungsg geeignet erscheint neben jungen Fahranfängern und Mehrfachtätern auch die Gruppe der Alkoholstraftäter. Diesen soll ihre gefährliche Verhaltensweise und die Wirkung des Alkohols auf die Fahrsicherheit bewußt gemacht und so ein Rückfall vermieden werden. Nach dem von der Bundesanstalt für Straßenwesen vorgelegten Forschungsbericht über die "Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer" (BASt-Köln, 1988 Nr. 170) kann davon ausgegangen werden, daß die Rückfallgefahr - namentlich bei den Alkoholfahrern - erheblich reduziert werden kann.

Durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrerlaubnisgesetzes vom 13. Mai 1986 hat der Gesetzgeber die Nachschulung in das Rechtssystem eingeführt (§§ 2a bis e StVG). Sie kann im Strafrecht und Strafverfahrensrecht bei der Strafzumessung, der Frage der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 2 StGB), der Bemessung der Sperrfrist (§ 69a StGB), der Entscheidung der Abkürzung der Sperrfrist (§ 69a Abs. 7 StGB), der Entscheidung der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56c StGB) und der Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a

Abs. 2 StPO) Berücksichtigung finden. Die Kurse sind aus der Experimentierphase herausgetreten, die Wirkungen und Fakten sind weitgehend untersucht worden (BASt, a.a.O.). Wenn auch nicht erwartet werden kann, daß die Nachschulung das absolute Rezept zur Beeinflussung von Verkehrsdelinquenten sein kann, hat sie sich doch zu einem neben oder statt der Sanktion stehenden wirkungsvollen Instrument zur Erziehung dieser Tätergruppe entwickelt.

Der Begriff "Nachschulungskurs" vermittelt neben zeitlichen Festlegungen (Kursdauer) auch inhaltliche Vorstellungen im Hinblick auf die Beseitigung von Defiziten, die bei Verkehrsdelinquenten bestehen. Die Nachschulungskurse werden in der Regel in einer Reihe von mehrstündigen Sitzungen von insgesamt mindestens 20 Stunden stattfinden und in aufeinander abgestimmten Phasen verlaufen, die von einer diagnostischen Orientierung bis zu Veränderungsprozessen im Verhalten der Kursteilnehmer reichen. Sie vermitteln Kenntnisse über Gefahren des Fehlverhaltens im Straßenverkehr, Techniken zur Problemlösung und Hilfestellungen zur Verhaltensänderung zugunsten eines verkehrsgerechten Verhaltens.

Die Nachschulung soll zukünftig in besonders gelagerten Fällen im Rahmen der Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a StPO und verstärkt im sogenannten Nachverfahren gemäß § 69a Abs. 7 StGB berücksichtigt werden können.

4. Fahrpersonalgesetz

Die Änderungen des Fahrpersonalgesetzes beinhalten im wesentlichen

- verstärkte Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
- Herausnahme der bisherigen Regelung der Ordnungswidrigkeitentatbestände für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 und gegen das AETR. Stattdessen Einstellung eines Blan-

ketts in die Bußgeldvorschrift und Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, durch Rechtsverordnung die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz geahndet werden können. Dadurch wird eine größere Flexibilität bei erforderlich werdenden Anpassungen an Änderungen der jeweiligen Sachregelungen gewährleistet. Der Erlass der entsprechenden Verordnung (Änderungen und Ergänzungen der Fahrpersonalverordnung) ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vorgesehen.

5. Kosten

a) Haushalt des Bundes

Die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung wird bei der Bundeswehr durch organisatorische Maßnahmen beim Aufbau der neuen Fahrschulorganisation aufgefangen werden, so daß ausgabenwirksame Mehrkosten nicht entstehen. Die entsprechenden beim Bundesgrenzschutz anfallenden, noch nicht genau quantifizierbaren Mehrkosten sind im Rahmen der verfügbaren Mittel im Einzelplan des Bundesministeriums des Innern zu decken.

b) Haushalte der Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder werden durch die verlängerte Fahrlehrerausbildung insoweit belastet, als sie selbst Fahrlehrer ausbilden (Polizei). Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren.

c) Abgesehen von den durch die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung für die Fahrlehreranwärter entstehenden Mehrkosten, die sich zahlenmäßig nicht voraussehen lassen, sind unmittelbare, meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten. Ob sich langfristig die Verlängerung der Fahrlehrerausbildung auf die Fahrschulpreise auswirken wird, hängt von der jeweiligen Marktlage ab. Wesentliche Nachfrageveränderungen dürften nicht hervorgerufen werden.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die in das Gesetz neu aufgenommenen Vorschriften ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Fahrlehrerlaubnisklassen werden der Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen auf Grund der Zweiten EG-Führerscheintrichtlinie angepaßt (Absatz 1 und 2). Die Richtlinie schreibt die Einführung folgender Klassen vor:

Klasse A:

Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h.

Klasse B:

Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg nicht übersteigt).

Klasse C:

Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse D:

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Das bisherige Nebeneinander von allgemeiner Fahrerlaubnis und besonderer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird also zugunsten der einheitlichen Klasse D entfallen.

Klasse E:

Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen Kombinationen, die in die Klasse B fallen).

Darüber hinaus enthält die Richtlinie folgende fakultative Unterklassen:

Klasse A1:

Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kw, wobei die Mitgliedstaaten weitere einschränkende Merkmale festlegen können (Leichtkrafträder).

Klasse B1:

Drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h oder einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einem anderen Motor entsprechender Leistung und einer Leermasse von nicht mehr als 550 kg, wobei die Mitgliedstaaten eine niedrigere Leermasse sowie weitere Merkmale festlegen können.

Klasse C1:

Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Klasse D1:

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Außerdem gibt es entsprechende Anhängerklassen C1E und D1E für das Mitführen von Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg. Bei Klasse C1E darf die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Klasse D1E, wobei dort der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden darf.

Die Mitgliedstaaten sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie auch die fakultativen Unterklassen einführen, sind aber bei einer Einführung an die Vorgaben der Richtlinie gebunden.

Übernommen werden sollen die Klassen A1 als Ersatz für die Klasse 1b, die Klassen C1 und C1E als "Auffangklassen" für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die bisher in Klasse 3 fielen, sowie die Klasse D1. Für die anderen Klassen (B1 und D1 E) wird kein Bedürfnis gesehen.

Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen werden von der Richtlinie nicht erfaßt. Hier wird es nationale Klassen geben (bisher Klassen 4 und 5, künftig M und T).

Die Umwandlung der bisherigen Zusatzfahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in eine echte Fahrerlaubnis macht eine neue Fahrlehrerlaubnisklasse DE erforderlich. Hierdurch wird die Ausbildung von Busfahrern in die Fahrschulausbildung einbezogen werden.

Die beabsichtigte Ausgestaltung der Fahrerlaubnis der Klasse T (Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von voraussichtlich 50 km/h und mit Anhänger) macht es erforderlich, die Ausbildung durch Fahrlehrer der Klasse CE vorzuschreiben (Abs. 2 Satz 2).

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß von der neugeschaffenen vorläufigen Fahrlehrerlaubnis (§ 5 a) nicht isoliert Gebrauch gemacht werden darf, sondern nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses in einer Fahrschule. Die besondere Erwähnung des Ausbildungsverhältnisses macht deutlich, daß es sich hierbei nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Neben der Anpassung an die neuen Fahrerlaubnisklassen enthält die Vorschrift vor allem eine redaktionelle Straffung.

Die einzelnen Erteilungsvoraussetzungen werden in Absatz 1 kurz aufgeführt und in den weiteren Absätzen erläutert.

Das Fahrlehrer-Mindestalter wird von 23 auf 22 Jahre gesenkt (Abs. 1 Nr. 1). Hierdurch soll die Qualifikation des Fahrlehrernachwuchses verbessert werden. Wer sich bereits in einem anderen Beruf bewährt hat und dort günstige Zukunftsaussichten sieht, ist selten bereit, sich einer zusätzlichen kostspieligen Fahrlehrerausbildung zu unterziehen. Die Neuregelung soll eine Negativauslese vermeiden und tüchtigen jungen Leuten einen Anreiz geben, Fahrlehrer zu werden. Dies gilt auch für Abiturienten und Inhaber eines vergleichbaren Bildungsabschlusses, für die der Fahrlehrerberuf nunmehr interessanter wird. Mit der Herabsetzung des Mindestalters wird ferner eine Annäherung an die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften übliche Altersgrenze für Fahrlehrer erzielt. Die Neuregelung dient schließlich der Verwaltungsvereinfachung, da die bisher üb-

liche Befreiung vom Mindestalter durch Einzelausnahmegenehmigung weitgehend überflüssig wird.

Wegen des Sachzusammenhangs mit der geistigen und körperlichen Eignung wird die fachliche Eignung (bisher § 2 Nr. 5) nach Absatz 1 Nr. 2 übernommen. Die Fahrlehrerprüfung wird eine eigenständige Erteilungsvoraussetzung (Abs. 1 Nr. 7).

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung, wonach grundsätzlich erst eine längere Fahrpraxis auf Fahrzeugen derjenigen Klasse, für die die Fahrlehrerlaubnis gelten soll, als "ausreichend" angesehen werden kann. Da aber eine längere Fahrpraxis des Bewerbers auf Fahrzeugen der Klasse BE (Pkw mit Anhänger) oder DE (Bus mit Anhänger) in der Regel nicht vorhanden ist, wird in diesen Fällen auf eine Anhängerpraxis verzichtet. Die zweijährige Fahrpraxis im Anhängerbetrieb der künftigen Lkw-Fahrlehrer kann entweder wie bisher durch eine hauptberuflich innerhalb von sechs Monaten erworbene Anhängerpraxis oder durch eine zusätzliche Kompaktausbildung mit mindestens 60 Fahrstunden ersetzt werden.

Absatz 3 verlängert die Ausbildungsdauer zum Erwerb der Grundfahrlehrerlaubnis um fünf Monate. Mit der Verlängerung wird eine Verbesserung der verkehrspädagogischen Ausbildung angestrebt. Nach der fünfmonatigen Ausbildungsphase in der Fahrlehrerausbildungsstätte, die wie bisher vorrangig der Wissensvermittlung dient, schließt sich erstmals eine Ausbildung in der Praxis an (Abs. 4 Satz 2). Während der praktischen Ausbildung von viereinhalb Monaten in einer Fahrschule soll der Fahrlehreranwärter vor allem lernen, die in der Ausbildungsstätte erworbenen Kenntnisse, wie Grundsätze der

Pädagogik, Lehrmethoden, Unterrichtsgestaltung in die Praxis umzusetzen. Dies geschieht im Unterricht mit echten Fahrschülern unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Fahrlehrers (§ 5 a Abs. 2).

Über die in der ehemaligen DDR vorgeschriebene einmonatige praktische Ausbildung der Fahrlehrer in einer Fahrschule liegen gute Erfahrungen vor. Nach bisheriger Rechtslage konnte in der Bundesrepublik Deutschland die Unterrichterteilung in der Fahrlehrerausbildungsstätte nur simuliert werden. Im Anschluß an die praktische Ausbildungsphase erfolgt eine zweiwöchige abschließende Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte. Während des letzten Ausbildungsabschnitts wird das in der Praxis Gelernte zusammengefaßt, ausgewertet und ergänzt und der Fahrlehreranwärter auf die theoretische und praktische Lehrprobe der Fahrlehrerprüfung vorbereitet.

Da mit der Erweiterung der Fahrlehrerausbildung um die Praxiskomponente Neuland beschritten wird, soll eine wissenschaftliche Begleituntersuchung Aufschluß darüber geben, ob oder inwieweit weitere gesetzgeberische Maßnahmen bezüglich der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung des neuen Ausbildungsabschnitts erforderlich werden.

Hinsichtlich der auf der Grundfahrlehrerlaubnis BE aufbauenden zusätzlichen Fahrlehrerlaubnisse bleibt es bei der bisherigen Ausbildungsdauer (Abs. 3 Satz 1). Für die neugeschaffene Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE wird die gleiche Zeit wie für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE vorgeschrieben. Wegen der teilweise gleichen Ausbildungsinhalte der beiden Klassen wird jedoch jeweils ein Monat der Ausbildung für die andere Klasse angerechnet (Abs. 3 Satz 2 und 3). Die Gesamtausbildung zum Fahrlehrer aller Klassen beträgt somit 14 Monate gegenüber acht Monaten nach bisheriger Rechtslage, die allerdings keine besondere Fahrlehrerlaubnis für die Ausbildung von Busfahrern vorsah.

Absatz 5 enthält für Bewerber, die bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Fahrlehrer sind, generelle Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis. Das gleiche gilt für Fahrlehrer aus

einem Vertragsstatt des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992. Nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (EG-Amtsblatt Nr. L 20925 vom 24. Juli 1992) gelten die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften erworbenen Fahrlehrerlaubnisse zwar nicht unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Diese sind jedoch verpflichtet, einen erleichterten Berufszugang zu ermöglichen. So kann eine Eignungsprüfung nur dann verlangt werden, wenn sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer unterscheiden. Dies ist im Einzelfall von der Erlaubnisbehörde festzustellen. Statt einer Eignungsprüfung kann ein Anpassungslehrgang verlangt werden. Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Neben redaktionellen Folgeänderungen enthält die Vorschrift den Nachweis der praktischen Ausbildung als neue Antragskomponente (Satz 2 Nr. 8). Die Bescheinigung der Fahrschule über die praktische Ausbildung und das während dieses Ausbildungsabschnitts zu führende Berichtsheft sind zusammen mit der Bescheinigung der Fahrlehrerausbildungsstätte über den dritten Ausbildungsabschnitt den bereits vorgelegten Antragsunterlagen nachzureichen. Näheres wird in der Prüfungsordnung für Fahrlehrer geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Fahrlehrerprüfung (bisheriger Absatz 1) werden aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Rechtssystematik in die Prüfungsordnung für Fahrlehrer übernommen werden.

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 2 setzt neue Akzente hinsichtlich der fachlichen Eignung des Fahrlehrers. Neu ist die ausdrückliche Erwähnung der verkehrspädagogischen Kenntnisse sowie der Kenntnisse der umweltbewußten und

energiesparenden Fahrweise. Da in der Fahrlehrerprüfung keine Gesamtnote erteilt und lediglich festgestellt wird, ob sie im Ergebnis "bestanden" oder "nicht bestanden" ist (§ 20 FahrlPrüfO), wird die bisherige Differenzierung zwischen "ausreichenden" und "gründlichen" Kenntnissen aufgegeben.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Prüfungsordnung (Absatz 2) wird redaktionell gestrafft und um die Zulassungsvoraussetzungen ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Redaktionelle Änderung. Anpassung an den neueren Sprachgebrauch. Wie schon bisher das Beschäftigungsverhältnis muß nunmehr auch das neugeschaffene Ausbildungsverhältnis in den Fahrlehrerschein eingetragen werden (Folge der Ausbildung von § 1).

Zu Nummer 7 (§ 5 a)

Die lediglich Ausbildungs- und Prüfungszwecken dienende "Vorläufige Fahrlehrerlaubnis" gestattet dem Fahrlehreranwärter, bereits während der Ausbildung praktische Erfahrung in der Unterrichtung von Fahrschülern zu erwerben und seine verkehrspädagogischen Kenntnisse in der Prüfung bei Lehrproben mit echten Fahrschülern nachzuweisen (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 3). Die Ausbildung erhält hierdurch und den neugeschaffenen Ausbildungsabschnitt der Ausbildung in einer Fahrschule einen stärkeren Bezug zur Praxis. Die Neuregelung dient primär der Verbesserung der beruflichen Qualifikation vor allem des jungen Fahrlehrers. Indirekt wird eine verbesserte Fahrschulausbildung und damit eine Anhebung der Verkehrssicherheit angestrebt.

Die "Vorläufige Fahrlehrerlaubnis" ist eine Fahrlehrerlaubnis im Sinne von § 1. Deshalb gelten im wesentlichen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Abs. 1 Satz 2). Andererseits wird durch die Zweckbestimmung (Satz 1), die

Befristung (Satz 3) und die Gebrauchsregelung (Abs. 2 Satz 1) ihr vorläufiger Charakter deutlich gemacht. Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, daß die "Vorläufige Fahrlehrerlaubnis" erst dann erteilt wird, wenn der Bewerber nachgewiesen hat, daß er ein Kraftfahrzeug vorschriftsmäßig, sicher und gewandt führen kann und über das für einen Fahrlehrer erforderliche Fachwissen verfügt. Die entsprechenden Teile der Fahrlehrerprüfung müssen daher bereits mit Erfolg abgelegt sein. Die nach der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vorgeschriebenen Lehrproben für den Theorie- und Praxisunterricht (mündliche und praktische Lehrprobe) werden dagegen erst im Anschluß an die Ausbildung des Bewerbers in der Fahrschule und den letzten Ausbildungsabschnitt in der Fahrlehrerausbildungsstätte durchgeführt. Die Fahrlehrerprüfung wird sich also künftig über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß der Ausbildungsfahrlehrer über ausreichende Berufserfahrung und Kenntnisse der modernen Verkehrspädagogik verfügt. Letztere müssen in einem Einweisungsseminar aufgefrischt und ergänzt werden.

Sofern der Ausbildungsfahrlehrer nicht Fahrschulinhaber oder verantwortlicher Leiter ist, untersteht er deren Organisations- und Leitungsgewalt. Um den zusätzlichen Pflichten, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes und der Überwachung, des Ausbildungsfahrlehrers ordnungsgemäß nachkommen zu können, müssen Inhaber oder verantwortliche Leiter von Ausbildungsfahrschulen mindestens die Qualifikation eines Ausbildungsfahrlehrers besitzen (Abs. 2 Satz 3). Satz 3, 2. Halbsatz, macht deutlich, daß die praktische Fahrlehrerausbildung nur in solchen Fahrschulen stattfinden kann, in denen ordnungsgemäße Fahrschülerausbildung betrieben wird und keine signifikanten Mängel bei der Überwachung oder bei der Führerscheinprüfung ihrer Fahrschüler festgestellt werden.

Das Berichtsheft nach Absatz 3 soll die vorschriftsmäßige praktische Ausbildung des Fahrlehreranwärters gewährleisten und eine effektive Überwachung ermöglichen.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Die Vorschrift erweitert den Pflichtenkreis des Fahrlehrers, sofern er auch Fahrlehreranwärter ausbildet. Aus der besonders erwähnten Anleitungspflicht ergibt sich, daß am Anfang der Ausbildung vorrangig Einführung durch Gespräch und passive Teilnahme am Unterricht (Hospitation) stehen. Daran schließt sich die aktive Unterrichtsgestaltung durch den Fahrlehreranwärter an, in deren Verlauf der Anwärter ein Höchstmaß an Selbständigkeit ohne ständige Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers gewinnen soll. Die Beaufsichtigung durch den Ausbildungsfahrlehrer kann daher entsprechend dem Ausbildungsstand des Fahrlehreranwärters schrittweise gelockert werden (Absatz 3 Satz 4).

Zu Nummer 9 (§ 7)

Die Neuregelung trägt der beabsichtigten neuen Bestimmung auf Grund der Zweiten Führerscheinrichtlinie Rechnung, wonach bestimmte Fahrerlaubnisse künftig befristet erteilt werden und nach Fristablauf erlöschen. Da der Fahrlehrer nach § 3 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes bei der Ausbildung als "Führer des Kraftfahrzeugs" gilt und der Besitz der Fahrerlaubnis eine Voraussetzung der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis darstellt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG), muß das Erlöschen der Fahrerlaubnis durch Fristablauf die gleiche Rechtsfolge haben wie die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Zu Nummer 10 (§ 8)

Folgeänderung der Änderung von § 2.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Folgeänderung der Änderung von § 2 und § 3.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Die Änderung von Absatz 1 Nr. 4 dient einerseits der Klarstellung, daß mit der hauptberuflichen Tätigkeit lediglich die Tätigkeit als angestellter Fahrlehrer in einer Fahrschule gemeint ist. Fahrlehrer der Bundeswehr, Polizei usw. sind dagegen in der Regel hauptberuflich Soldat, Polizeibeamte oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes. Andererseits wird deutlich gemacht, daß das Ausbildungsverhältnis während der praktischen Fahrlehrerausbildung (§ 2 Abs. 4 Satz 2) in die zweijährige Angestelltenzeit nicht einbezogen werden kann. Die Aufnahme des betriebswirtschaftlichen Lehrgangs in die Erteilungsvoraussetzungen der Fahrschülerlaubnis (Abs. 1 Nr. 4 a) war erforderlich, weil die Unkenntnis dieser Materie, die in der Fahrlehrerausbildung nicht behandelt wird, nach Feststellungen bei der Fahrschulüberwachung häufig Ursache wirtschaftlicher Fehlentscheidungen mit Auswirkung auf die Ausbildungsqualität war. Auf die Schaffung einer besonderen Fahrschulleiterprüfung wurde verzichtet, um zunächst Erfahrungen mit der Neuregelung zu sammeln.

Absatz 2 a trägt der jüngeren Rechtsprechung Rechnung, wonach entgegen der bisher herrschenden Meinung eine Fahrschule auch in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden darf. Die Vorschrift hat insofern lediglich deklaratorische Bedeutung. Sie stellt klar, daß der Gesellschafter einer Gemeinschaftsfahrschule seine Fahrschüler von jedem Mitgesellschafter und dessen angestellten Fahrlehrern mit entsprechender Fahrlehrerlaubnis (Klasse) ausbilden lassen darf. Die notwendige Schriftform des Gesellschaftsvertrags dient der Rechtsklarheit und der besseren Überwachung des Fahrschulbetriebs.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist zunächst redaktioneller Art. Ferner wird die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen inhaltlich weitergefaßt.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Die Änderung bezweckt einerseits eine redaktionelle Klarstellung, da der Begriff "Sitz" der Fahrschule in der Praxis vielfach unterschiedlich ausgelegt wurde (Abs. 1 Satz 1). Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 a ist eine Folge der Änderung von § 11 Abs. 1.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Die Neuregelung ist eine Folge der Änderung des § 12. Sie dient im übrigen der Erleichterung der Fahrschulüberwachung, wenn die Anschriften der Fahrschule und des Inhabers nicht identisch sind.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16 (§ 16)

Durch die Änderung von Absatz 1 wird die Verantwortung des Fahrschulinhabers bzw. verantwortlichen Leiters auf die Ausbildung der Fahrlehreranwärter durch angestellte Fahrlehrer ausgedehnt (vgl. § 5 a Abs. 3, § 6 Abs. 3).

Die Änderung von Absatz 2 ist eine Folge der Einführung einer Fortbildungspflicht der Fahrlehrer (§ 33 a).

Der neue Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 17)

Um ihren Überwachungspflichten nachkommen zu können, muß die Erlaubnisbehörde nicht nur wie bisher über die Beschäftigungsverhältnisse mit Fahrlehrern, sondern auch über die neugeschaffenen Ausbildungsverhältnisse mit Fahrlehreranwärtern unterrichtet werden (Nr. 2). Aus dem gleichen Grund wurde die neue Anzeigepflicht nach Nummer 9 geschaffen. Beides sind insofern Folgeänderungen.

Zu Nummer 18 (§ 18)

Die Streichung der "Betriebsart" (Nr. 2) dient der Klarstellung, da die Fahrerlaubnis nicht mehr für bestimmte Betriebsarten erteilt wird.

Die Ergänzung von Nummer 5 macht § 5 Abs. 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung entbehrlich, dessen Wegfall ohnehin bei der beabsichtigten Aufnahme in das Fahrlehrergesetz vorgesehen war. Die Aufnahme des Beginns und des Endes der Ausbildungsfahrten soll der Bedeutung der sog. Sonderfahrten für die Verkehrssicherheit größeren Nachdruck verleihen und die diesbezügliche Überwachung erleichtern.

Die Änderung von Nummer 9 paßt die Vorschrift inhaltlich an die zugrundeliegende Regelung des § 19 Satz 3 an.

Um eine effektive Überwachung der praktischen Ausbildung des Fahrlehreranwärters zu gewährleisten, ist es notwendig, den Gang der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule aufzuzeichnen (Abs. 2 Satz 3).

Zu Nummer 19 (§ 23)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 20 (§ 24)

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 21 (§ 29)

Da die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 23 gehört muß Absatz 2 Satz 2 entsprechend ergänzt werden. Die bisherige Ausgestaltung des Widerrufs als bloße Kannvorschrift bei Rechtsverstößen des verantwortlichen Leiters (Absatz 3 am Ende) stand im Widerspruch zu Absatz 2 Satz 1.

Die Umwandlung der Kann- in eine Mußvorschrift bezüglich des Widerrufs bei Nichteröffnung oder Stilllegung dient der Rechtsklarheit (Absatz 3). Durch die Verdoppelung der Frist von einem auf zwei Jahre werden Härten vermieden.

Zu Nummer 22 (§ 30)

Absatz 2 Satz 2 (alt) konnte gestrichen werden, da im Postbereich inzwischen keine Fahrlehrer- oder Fahrschülerausbildung mehr stattfindet. Die Änderungen der Absätze 5 und 6 sind Folgeänderungen.

Die Neufassung von Absatz 7 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Bundeswehr in der Regel keine Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse BE erfolgt. Der Fahrlehreranwärter erhält daher die Möglichkeit, mit der vorläufigen Fahrlehrerlaubnis Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse CE auszubilden.

Absatz 8 ermöglicht die Erteilung von Dienstfahrlehrerlizenzen in Klassen, welche von der allgemeinen Einteilung abweichen wie z. B. Klasse F (Kettenfahrzeuge).

Zu Nummer 23 (§ 31)

Die Neufassung von Absatz 2 paßt die Vorschrift an die neuen Fahrerlaubnisklassen an und trägt den geänderten landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen (Nr. 3) Rechnung.

Die Änderung von Absatz 3 ist erforderlich, weil der Fahrschulinhaber, in dessen Betrieb Nachschulungskurse durchgeführt werden, seinen Pflichten nach § 16 nur dann ordnungsgemäß nachkommen kann, wenn er selbst die Nachschulungserlaubnis besitzt.

Die Streichung von Absatz 4 ist eine Folge von § 33 a (neu).

Zu Nummer 24 (§ 32)

Die Änderung stellt klar, daß die sachliche Zuständigkeit für das Fahrschulwesen bei den Sonderverwaltungen nach § 30 liegt, soweit diese Fahrschüler- und Fahrlehrererausbildung sowie Nachschulung durchführen.

Zu Nummer 25 (§ 33)

Es erscheint vertretbar, die Überwachungsintervalle auszuweiten, wenn nach den bisherigen Feststellungen der Ausbildungsbetrieb ordnungsgemäß geführt wird. Eine Verdoppelung der Überwachungsfrist kann daher nicht in Betracht kommen, wenn der Fahrlehrer seinen Ausbildungspflichten nicht nachgekommen ist (z. B. ungenügende Grundausbildung, nicht ausreichende Sonderfahrten), gegen die Aufzeichnungspflicht verstoßen oder Täuschungshandlungen unternommen hat. Die Änderung dient einerseits der Verwaltungsökonomie und andererseits als Anreiz für die zu überwachenden Fahrlehrer usw. Die Streichung von Absatz 2 a ist eine Folge von § 33 a (neu).

Zu Nummer 26 (§ 33 a)

Aus der bisherigen Regelung (§ 33 Abs. 2 a) ergab sich, daß der Gesetzgeber ursprünglich eine jährliche Fortbildung der Fahrlehrer für erforderlich hielt. Um einen Anreiz zur freiwilligen Teilnahme zu schaffen, konnte die Erlaubnisbehörde von der grundsätzlich vorgeschriebenen Überwachung des Unterrichts absehen, wenn sich die Fahrlehrer der Fortbildung unterzogen.

Die Notwendigkeit der Fortbildung besteht weiterhin, zumal die Ausbildung der Fahrlehrer noch immer relativ kurz ist, die Fahrlehrerlaubnis auf Lebenszeit erteilt wird und die Anforderungen an das Fachwissen und die Ausbildungsmethoden ständig steigen. Da bisher nur ein kleiner Teil der Fahrlehrerschaft an Fortbildungslehrgängen teilgenommen hat und bei vielen Fahrlehrern, die sich keiner Fortbildung unterzogen haben, Ausbildungsmängel festgestellt werden konnten,

erscheint es im Interesse der Ausbildungsqualität und der Verkehrssicherheit unumgänglich, die regelmäßige Fortbildung in die Pflichten des Fahrlehrers einzubeziehen. Es war nicht einzusehen, daß eine Fortbildungspflicht bisher nur für Nachschulungsfahrlehrer bestand, nicht jedoch für den Großteil der Fahrlehrerschaft, der bei der Fahrschulerausbildung eine mindestens ebenso hohe Verantwortung trägt. Die Verkehrssicherheit hängt eher in erster Linie von der Erstausbildung der Fahrzeugführer ab, die gerade verhindern soll, daß sich diese wegen Fehlverhaltens im Verkehr einer Nachschulung unterziehen müssen. .

Wegen des Sachzusammenhangs werden allgemeine und besondere Fortbildung in einer Vorschrift zusammengefaßt. Angesichts der nunmehr obligatorischen allgemeinen Fortbildung werden die bisher für erforderlich gehaltenen Intervalle von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Um eine unzumutbare Belastung der Fahrlehrer zu vermeiden, werden die Intervalle für die besondere Fortbildung der Nachschulungsfahrlehrer von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt. Gleichzeitig wird eine Bonusregelung geschaffen, die dem Fahrlehrer gestattet, den zweiten Lehrgang innerhalb eines Jahres um einen Tag zu verkürzen. Die Lehrgangsgesamtdauer für Fahrlehrer und Nachschulungsfahrlehrer beträgt daher fünf Tage, wenn die Lehrgänge innerhalb eines Jahres stattfinden. Anderenfalls bleibt es bei der bisherigen Lehrgangsdauer von zwei mal drei Tagen.

Zu Nummer 27 (§ 34)

Die Ausnahmeregelungen werden den vorangegangenen Rechtsänderungen angepaßt. Absatz 2 Nr. 3 (alt) wird durch die beabsichtigte Streichung von § 15 e StVZO gegenstandslos. Die Ausbildung für die künftige Fahrerlaubnis der Klasse D wird ausschließlich in Fahrschulen stattfinden.

Zu Nummer 28 (§ 34 a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 36)

Die Änderungen sind im wesentlichen durch die Einführung einer praktischen Ausbildung der Fahrlehreranwärter und einer Fortbildungspflicht für alle Fahrlehrer notwendig geworden. Da der bisherige Bußgeldrahmen (§ 17 OWiG) bis zu 1.000 DM der Bedeutung der Verstöße nach dem Fahrlehrergesetz für die Verkehrssicherheit nicht mehr gerecht wird und auch keine ausreichende abschreckende Wirkung mehr entfaltet, ist eine Erhöhung auf 5.000 DM erforderlich. Mit der Neuregelung wird gleichzeitig die Verfolgungsverjährung von sechs Monaten auf zwei Jahre ausgedehnt (§ 31 OWiG).

Zu Nummer 31 (§ 37)

Absatz 6 ermöglicht Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die ihre Ausbildung im Vertrauen auf die bisherigen weniger strengen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis begonnen haben, die Erlaubnis zu den alten Bedingungen zu erwerben.

Absatz 7 regelt die Weitergeltung der nach altem Recht erteilten Fahrlehrerlaubnisse.

Wegen der Besonderheiten der Busfahrerausbildung berechtigt die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 nur dann hierzu, wenn der Fahrlehrer über eine zweijährige entsprechende Erfahrung besitzt oder seine diesbezügliche Fähigkeit in einer Lehrprobe nachgewiesen hat.

Absatz 8 enthält eine Besitzstandsregelung für die Fahr-schülerlaubnisinhaber nach altem Recht.

Absatz 9 sichert den Fahrlehrerausbildungsstätten, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung bestanden, ihr Weiterbestehen.

Zu Nummer 32 (§ 39)

Die ehemalige Berlin-Klausel war gegenstandslos geworden. Sie konnte gestrichen werden.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5b)

Die Änderung der Ressortbezeichnung beruht auf einem Beschluß der Bundesregierung. (Die Ressortbezeichnungen in den fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen der §§ 1 bis 5 und in den Bestimmungen für das Verkehrszentralregister werden im Zuge der Novellierung dieser Vorschriften angepaßt.)

Zu Nummer 2 (§ 6)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa: Redaktionelle Anpassung.

Die teilweise Neufassung von Nummer 3 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) stellt klar, daß es auch Fälle gibt, für deren Regelung eine Verordnung nur auf die allgemeine Ermächtigung der bisherigen Nummer 3 Halbsatz 1 gestützt zu werden braucht und erleichtert hierfür die Zitierweise.

Hervorzuheben ist weiter die neue Nummer 6 (Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der technischen Überwachung. Die Sicherung der Untersuchungsqualität obliegt in erster Linie den mit der Durchführung der technischen Überwachung befaßten Stellen (Technische Prüfstelle, amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und amtlich anerkannte Betriebe für die Eigenüberwachung). Damit ein möglichst hohes und einheitliches Niveau gegeben ist, sollen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Mindestbedingungen für die Qualitätssicherung festgelegt werden. Die Mindestbedingungen werden sich an den europäischen Qualitätssicherungsnormen (EN 29 000 ff. und EN 45 000 ff.) orientieren, müssen jedoch für den speziellen Anwendungsbereich noch weiter konkretisiert werden. Die Festlegung von Mindestbedingungen ist auch notwen-

dig, um zwischen den konkurrierenden Organisationen bei steigendem Wettbewerbsdruck auch gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Es muß vermieden werden, daß einen Organisation, die weniger Aufwendungen für die Qualitätssicherung erbringt, hierdurch Wettbewerbsvorteile erlangt.

Zu Nummer 3 (§ 6a)

Buchstabe a

Klarstellung, daß Registerauskünfte - unabhängig davon, ob es sich dabei um Amtshandlungen handelt - gebührenpflichtig sind (bereichsspezifische Regelung im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle (Folge)-Änderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6b)

Die für die Zulassung zuständige Behörde wird zur Vereinfachung als "Zulassungsbehörde" bezeichnet.

Zu Nummer 5 (§ 6c)

Vgl. Begründung zu Nummer 1

Zu Nummer 6 (§ 26a, 27)

Vgl. Begründung zu Nummer 1

Zu Nummer 7 (§ 31)

Vgl. Begründung zu Nummer 4

Zu Nummer 8 (§ 34)

Buchstabe a: Das Melderecht enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung zu den im Gesetz genannten Zwecken, so daß eine eigenständige Regelung im StVG entbehrlich ist.

Buchstabe b: vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 9 (§35)

Vgl. Begründung zu Nummer 4.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Durch den neuen Absatz 5a werden Abweichungen von dem in Absatz 5 Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren beim Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen, wie sie bereits in einigen Bundesländern (z. B. Bayern und Thüringen) praktiziert werden. Im Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Zentralen Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) wurde dieses Verfahren beanstandet (BT-Drucksache 12/3251, S. 9), weil es nicht durch § 36 Abs. 5 Nr. 2 (bzw. durch § 30a Abs. 2 Nr. 2) StVG abgedeckt sei. In diesem Bericht hat jedoch auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz darauf hingewiesen, daß - obwohl das Verfahren nicht konform sei mit § 36 bzw. § 30a StVG - im Ergebnis jedoch die gebotene Klarheit über die Umstände der Abrufe erreicht wird, weil bei jedem Abruf die für die Auswahlprotokollierung nach § 36 Abs. 7 StVG (bzw. 30a Abs. 4 StVG) geforderten Zusatzangaben gespeichert werden und damit auch die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle festgestellt werden könne.

Da von seiten der Länder an diesem Verfahren weiter festgehalten werden soll, wird es durch die neue Vorschrift des Absatz 2a legalisiert. Jedoch wird zugleich als gesetzliche Bedingung für die Anwendung dieses Verfahrens verankert, daß eine vollständige Aufzeichnung der Abrufe nach Absatz 7 gefertigt werden muß, aus der mindestens die für den Abruf verantwortliche Person und deren Dienststelle jeweils festgestellt werden kann. Damit wird die Aufrechterhaltung eines gleichhohen Schutzniveaus gewährleistet.

Mit den Änderungen von Absatz 6 werden zwei Regelungen getroffen:

- Die bisherige ausschließliche Nutzung der Protokolldaten für Datenschutzkontrollmaßnahmen wird erweitert auf die Nutzung zur Aufklärung und Verhütung von schwerwiegenden Straftaten gegen Leib, Leben oder die Freiheit einer Person. Die Erfahrungen der polizeilichen Praxis haben ge-

zeigt, daß solche Fälle immer wieder vorkommen und daß diese Daten insoweit auch für die genannten Maßnahmen erforderlich sind.

- Außerdem wird - weil nach den bisherigen Erfahrungen zu kurz - die Aufbewahrungsfrist für die Protokolldaten von bislang drei auf künftig sechs Monate verlängert.

Mit der Ergänzung von Absatz 7 wird bestimmt, daß die Maßnahmen zur Mißbrauchsicherung und zur Protokollierung künftig auch für die Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern gelten. Dies wurde bereits im Erfahrungsbericht zu ZEVIS (BT-Drucksache 12/3251 S. 13) zugesagt.

Zu Nummer 11 (§ 36a)

Mit der Einführung des § 36a wird die Möglichkeit geschaffen, daß das Kraftfahrt-Bundesamt einen Datenabgleich mit den Sachfahndungsdaten des Bundeskriminalamtes vornehmen kann. Diese Regelung ist notwendig, damit das Zentrale Fahrzeugregister (bezüglich der dort gespeicherten Fahrzeuge und Fahrzeugpapiere) wirksamer genutzt werden kann, insbesondere zur besseren Bekämpfung der Diebstahlskriminalität.

Zu Nummer 12 (§ 37)

Die Erfahrungen mit dieser Vorschrift seit ihrer Schaffung Anfang 1987 haben gezeigt, daß die Fassung zu eng ist und den Anforderungen der Praxis nicht gerecht wird. Deshalb war eine Novellierung in zwei Punkten erforderlich:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die bisherige Regelung in § 37 Abs. 1 Buchstabe d sieht die Übermittlung der betreffenden Daten zur Verfolgung von Straftaten, "die in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden", vor. Es gibt jedoch nicht wenige Fälle, in denen - stets im Rahmen des Registerzwecks nach § 32 Abs. 2 StVG (Feststellung des verantwortlichen Fahrzeughalters) - Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugre-

gister notwendig sind, ohne daß bereits eine "Begehung" im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn mit einem Kraftfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen, sondern auf einem Privatgelände (z. B. Fabrikhof) strafbare Handlungen begangen werden. Ein anderer Fall ist z. B. die Beförderung von gestohlenen Pkw auf einem Autotransporter. Hier kann es nicht nur notwendig sein, durch Anfrage beim Zentralen Fahrzeugregister den Halter des Autotransporters zu ermitteln (was durch die derzeitige Fassung von § 37 Abs. 1 Buchstabe d StVG abgedeckt wäre), sondern auch die Halter der Pkw, die auf diesem Autotransporter verladen sind. Ob letztere Auskunft noch durch Buchstabe d in der alten Fassung abgedeckt ist, kann zweifelhaft sein. Auf der anderen Seite sind solche Auskünfte zur Ermittlung und Verfolgung der damit im Zusammenhang stehenden Straftaten (namentlich beim Autodiebstahl) erforderlich. Automobile werden längst nicht immer "im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr" gestohlen. Eine unzulässige Erweiterung der Auskünfte wird dadurch verhindert, daß weiterhin ein Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, Fahrerlaubnissen und den entsprechenden Dokumenten gefordert wird und die bisherige Zweckbindung (Hinweis auf § 32 Abs. 2 StVG) beibehalten wird. Damit bleibt sichergestellt, daß solche Auskünfte lediglich zur Feststellung bzw. Bestimmung der Haltereigenschaft oder bestimmter Fahrzeugdaten dienen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es hat sich gezeigt, daß die Beschränkung auf die direkte Übermittlung von der Registerbehörde an den ausländischen Empfänger zu eng ist. Vielmehr legen zunehmend die internationalen Vereinbarungen oder Zusatzabkommen hierzu fest, daß die Übermittlungen in das Ausland (vielfach auch schon die entsprechenden Anfragen aus dem Ausland) über bestimmte Stellen laufen müssen, die die Funktion als Verteiler ausüben (z. B. oberste Verkehrsbehörden der Länder). Es gibt also bestimmte Geschäftswege innerhalb des Verkehrsbe-

reichs. Hier erfolgt eine Konkretisierung durch die in Satz 1 genannten Vereinbarungen bzw. Rechtsakte.

Buchstabe b: Anpassung an die neue datenschutzrechtliche Terminologie.

Zu Nummer 13 (§ 38)

Anpassung der Vorschriften für die Verwendung von Daten für die im Gesetz genannten Zwecke an die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Statistikgesetze.

Zu den Nummern 14 bis 20:

Anpassungen an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetz, Klarstellungen, redaktionelle Folgeänderungen. Der bisherige § 46 StVG (Verhältnis des allgemeinen Datenschutzrechts zu den bereichsspezifischen Vorschriften des StVG) enthält eine allgemeingültige Regelung und kann als entbehrlich aufgehoben werden.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Die in § 69a Abs. 7 StGB vorgesehene Mindestsperrfrist von sechs Monaten wirkt in vielen Fällen der an sich sinnvollen Nachschulung entgegen. Sie wird unterlassen, wenn sie bei einer nur auf ca. sechs bis neun Monate festgesetzten Sperrfrist ohnehin keine Abkürzung mehr bewirken könnte. Die Mindestsperrfrist in § 69a Abs. 7 StGB wird daher auf drei Monate herabgesetzt, um einen Anreiz für die Nachschulung zu setzen und das Gnadenverfahren von solchen Fällen zu entlasten.

4. Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die bisherige Regelung des § 153a Abs. 1 StPO trägt den besonderen Bedürfnissen des Straßenverkehrs nicht ausreichend

Rechnung. Es wird in der Praxis als mißlich empfunden, daß die Möglichkeit der Anordnung zur Teilnahme an einer Nachschulung im Rahmen des § 153a StPO fehlt.

Der in § 153a Abs. 1 StPO vorgesehene Auflagenkatalog wird daher um die Möglichkeit einer Auflage, Nachschulungskurse zu besuchen, ergänzt. Dies ermöglicht, bei bestimmten Fallkonstellationen von strafrechtlicher Sanktion abzusehen und den betroffenen Autofahrern die Auflage zu erteilen, einen Nachschulungskurs zu besuchen.

Bei der Anordnung von Nachschulungskursen soll zur Gewährleistung einer ausgewogenen Einstellungspraxis auch im Ermittlungsverfahren eine Zustimmung des Gerichts erforderlich sein.

Zum Teil wird gegen eine Erweiterung des § 153a StPO eingewandt, daß bei Verkehrsstraftaten unter Alkoholeinfluß in der Regel keine geringe Schuld vorliege und eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO wegen der Regelwirkung des § 69 Abs. 2 StGB nicht in Betracht kommen könne.

Auch bei Alkoholtätern sollte aber dieser Weg nicht in jedem Falle versperrt sein. Vielmehr können auch hier Fälle auftreten, die bei der Gesamtschau der Tatumstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen können, nach Teilnahme an einer Nachschulung das Verfahren einzustellen. Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege wurde der Anwendungsbereich des § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO erweitert. Hiernach kann bereits das Verfahren eingestellt werden, wenn Auflagen und Weisungen geeignet sind, "das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht". Durch die Neufassung wird die Möglichkeit, gegen Auflagen und Weisungen das Verfahren einzustellen, bis in den Bereich der mittleren Kriminalität ausgedehnt, so daß sich auch bei Verkehrs-

straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, ein Anwendungsbereich ergeben kann.

§ 69 Abs. 2 StGB verspermt auch nicht grundsätzlich diesen Weg, weil § 69 Abs. 1 und 2 StGB allein für den Fall der Verurteilung wegen einer der dort genannten Taten gelten. Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens scheidet danach nicht generell aus. Aus § 69 Abs. 2 StGB folgt aber, daß allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs für eine Einstellung nach § 153a StPO nicht ausreichen, sondern nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit eine Rolle spielen kann.

Bei anderen Beschuldigten, deren Verkehrsverstöße Wissens- oder Fertigmängeln aufweisen, besteht ein Anwendungsbereich für leichte Verkehrsvergehen.

5. Zu Artikel 5 (Fahrpersonalgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 2)

Bei Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Buchstabe b) wird sichergestellt, daß auch Fahrzeugkombinationen vom Fahrpersonalgesetz erfaßt werden, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des ziehenden Fahrzeugs unterhalb von 2,8 t liegt, das zulässige Gesamtgewicht der Gesamtkombination jedoch über 2,8 t bzw. über 3,5 t (vgl. Artikel 4 Nr. 1 Verordnung EWG Nr. 3820/85).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Abgesehen von einer redaktionellen Überarbeitung wird nunmehr klargestellt, daß sich die Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsverordnungen auch auf die Regelung der jeweiligen Ordnungswidrigkeitentatbestände beziehen (§ 2 Nummern 1 und 2, jeweils Buchstabe e).

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da Absatz 1 keinerlei Einschränkung enthält, also auch auf solche Mitglieder des Fahrpersonals anzuwenden ist, die von der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht erfaßt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Vorschrift.

Buchstabe b

Erforderliche Bezugnahme auf die durch das Tarifaufhebungsgesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) erfolgte Erweiterung der Befugnisse des Bundesamtes für den Güterverkehr, z. B. bei der Kontrolle von Omnibussen.

Buchstabe c

Bei aa) handelt es sich um eine notwendige Ergänzung, weil die zunehmende "Leasing-Praxis" dazu führt, daß Unternehmer und Fahrzeughalter nicht immer identisch sind. Der Kreis der Auskunftspflichtigen muß daher entsprechend erweitert werden.

Die in bb) vorgesehene Streichung ergibt sich daraus, daß sich die Möglichkeit zur Fristsetzung auf Grund allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze von selbst versteht.

Der durch cc) eingefügte zusätzliche Satz soll sicherstellen, daß der Aufbewahrungspflicht (vgl. insbesondere Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) stets nachgekommen bzw. die Exkulpationsmöglichkeit, der Fahrer habe das Schaublatt nicht ausgehändigt, erschwert wird.

Buchstabe d

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Präzisierung des Rechts der Bediensteten der Aufsichtsbehörden, in Wahrnehmung ihrer Befugnisse auch Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel zu betreten, einschließlich des Rechts Untersuchungen durchzuführen.

Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (Neufassung von § 5)

Die bisherige Regelung bezog sich ausschließlich auf Maßnahmen beim Fehlen von Tätigkeitsnachweisen. Diese Regelung wird nunmehr wie folgt erweitert:

- Möglichkeit zur Untersagung der Weiterfahrt nicht nur bei Fehlen von Tätigkeitsnachweisen, sondern auch bei bestimmten Sachverstößen (Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit, Nicht-Einhaltung der Mindestruhezeit),
- Zulässigkeit der Einziehung von Tätigkeitsnachweisen oder Kontrollgeräten zur Beweissicherung,
- Möglichkeit, nicht in einem EG-Staat oder einem EWR-Staat zugelassene Fahrzeuge an den EG-Außengrenzen zurückzuweisen, wenn Kontrollmittel- oder Sachverstöße vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Folgeänderung

Zu Nummer 7 (Neufassung von § 7)

Durch § 7 wird eine angemessene Reaktionsmöglichkeit für den Fall geschaffen, daß eine angeordnete Sicherheitsleistung nicht sofort erbracht wird.

Zu Nummer 8 (Aufhebung der §§ 7a, 7b und 7c)

Die in den aufgehobenen §§ 7a, 7b und 7c enthaltenen Bewehrungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 sowie des AETR werden nunmehr über ein Blankett und die Bezeichnung der Tatbestände in der Fahrpersonalverordnung geregelt. Damit besteht die Möglichkeit einer schnelleren Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an Änderungen der zugrundeliegenden Sachregelung. Die Regelung im Rahmen der Fahrpersonalverordnung wird zeitgleich mit Inkrafttreten der Änderungen des Fahrpersonalgesetzes erfolgen.

Zu Nummer 9 (Neufassung von § 8)

Absatz 1 beinhaltet Blankette zur Bewehrung von Rechtsverordnungen nach § 2 Nr. 3 sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 und des AETR. Weiter beinhaltet dieser Absatz die Regelungen des § 7 g. F. und die Bewehrung neuer Gebote und Verbote (§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 und § 7 des Entwurfs).

Mit Absatz 2 wird die bisherige Differenzierung der Höchstbeträge für Geldbußen nach Sach- bzw. Kontrollmittelverstößen aufgegeben. Dies erscheint angezeigt, weil es sich anderenfalls "lohnt", Sachverstöße durch Kontrollmittelverstöße zu "kaschieren".

Zu Nummer 10 (Neuer § 9)

Redaktionelle Änderungen des bisherigen § 8

Zu Nummer 11 (Aufhebung von § 8a)

Folgeänderung

Zu Nummer 12 (Streichung der Berlin-Klausel)

Klarstellung

6. Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Umbenennung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

7. Zu Artikel 7 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)

Redaktionelle Änderungen und Zitataneupassungen.

8. Zu Artikel 8

Dieser Artikel ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr zur Neubekanntmachung der dort genannten Gesetze. Dies ist auf Grund der zahlreichen Änderungen durch das vorliegende Gesetz erforderlich.

9. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz soll grundsätzlich ca. sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten. Davon sind folgende Abweichungen vorgesehen:

Artikel 2, mit Ausnahme von Nummer 10 Buchstabe d, Artikel 6 und 7 können sofort in Kraft treten. Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe d (§ 36 Abs. 7 StVG n. F.) betrifft die Ausdehnung der Maßnahmen zur Mißbrauchssicherung und zur Protokollierung bei Abrufen aus den örtlichen Fahrzeugregistern. Um sich darauf einstellen zu können, wird den Zulassungsbehörden ein Übergangszeitraum von rund sechs Monaten eingeräumt (Artikel 9 Abs. 2).

Artikel 5 (Fahrpersonalgesetz) soll am 24. April 1995 in Kraft treten. Dieser Datierung liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die am 24. April 1992 angenommenen Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom

1. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889) sind in der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr in Kraft zu setzen (Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1974 zum AETR (BGBl. II S. 1473)). Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die derzeit noch im Fahrpersonalgesetz enthaltenen Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen (§§ 7 und 7 b) zunächst geändert werden. Die Bußgeldvorschriften sollen zusammen mit anderen Bußgeldnormen (Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85) in die Fahrpersonalverordnung übernommen werden, um bei künftig notwendigen Anpassungen eine größere verfahrensrechtliche Flexibilität zu ermöglichen. Der Erlaß dieser Verordnung ist daher erst nach Änderung der betreffenden Vorschriften des Fahrpersonalgesetzes möglich.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, für das Inkrafttreten der Änderungen des Fahrpersonalgesetzes den 24. April 1995 vorzusehen; d. h. den Zeitpunkt, ab dem auch bei AETR-Fahrten als Kontrollmittel ein Kontrollgerät zwingend vorgeschrieben ist (vgl. Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 10 der neuen Fassung des AETR). Die entsprechenden Verordnungsregelungen zur Änderung der Fahrpersonalverordnung und zur Umsetzung des AETR werden dann gleichzeitig erlassen und ebenfalls am 24. April 1995 in Kraft treten. Dadurch werden Übergangsregelungen, welche z. B. durch den Wegfall des bisherigen Artikels 12 a des AETR erforderlich wären, überflüssig. Darüber hinaus entsteht auch keine sogenannte "Ahndungslücke".

Die Vorschriften des Fahrlehrergesetzes (Artikel 1) treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Dieser Zeitraum ist notwendig, aber auch ausreichend, damit die Beteiligten, insbesondere auch die Fahrlehrerausbildungsstätten, sich auf die neuen Regelungen einstellen können.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze

/ Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

**Stellungnahme des Bundesrates
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze**

1. Zu Artikel 1 (FahrIG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 1
Änderung des Fahrlehrergesetzes**

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 111 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

**"Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt:
Fahrlehrerlaubnis**

- § 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis**
- § 2 Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis**
- § 3 Antrag auf Erteilung der befristeten oder der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis**
- § 4 Fahrlehrerprüfung**
- § 5 Erteilung der Fahrlehrerlaubnis, Fahrlehrerschein**
- § 6 Pflichten des Fahrlehrers, tägliche Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts**
- § 7 Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis**
- § 8 Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis**
- § 9 Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis**

Zweiter Abschnitt:**Fahrschulerlaubnis**

- § 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis
- § 11 Voraussetzungen der Fahrschulerlaubnis
- § 12 Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis
- § 13 Erteilung der Fahrschulerlaubnis, Erlaubnisurkunde
- § 14 Zweigstellen
- § 15 Fortführen der Fahrschule nach dem Tode des Inhabers der Fahrschulerlaubnis
- § 16 Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 17 Anzeigepflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs
- § 18 Aufzeichnungen
- § 19 Unterrichtsentgelte
- § 20 Ruhen und Erlöschen der Fahrschulerlaubnis
- § 21 Rücknahme und Widerruf der Fahrschulerlaubnis, Widerruf der Zweigstellenerlaubnis"
- § 21a Anforderungen an Ausbildungsfahrschulen

Dritter Abschnitt:**Fahrlehrerausbildungsstätten**

- § 22 Notwendigkeit und sachlicher Geltungsbereich der amtlichen Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten
- § 23 Voraussetzungen der amtlichen Anerkennung
- § 24 Antrag auf amtliche Anerkennung
- § 25 Erteilung der amtlichen Anerkennung, Anerkennungsurkunde
- § 26 Allgemeine Pflichten des Inhabers und des verantwortlichen Leiters der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 27 Anzeigepflichten des Inhabers der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 28 Aufzeichnungen
- § 29 Rücknahme und Widerruf der amtlichen Anerkennung

**Vierter Abschnitt:
Sondervorschriften**

- § 30 Fahrlehrer, Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten bei Behörden**

**Fünfter Abschnitt:
Nachschulungserlaubnis**

- § 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis**

**Sechster Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften**

- § 32 Zuständigkeiten**
§ 33 Überwachung
§ 33a Fortbildung
§ 34 Ausnahmen
§ 34a Kosten
§ 35 Allgemeine Verwaltungsvorschriften
§ 36 Ordnungswidrigkeiten

**Siebter Abschnitt:
Fahrlehrerregister**

- § 37 Registerführung und Registerbehörden**
§ 38 Zweckbestimmung der Register
§ 39 Inhalt der Fahrlehrerregister
§ 40 Erhebung der Daten
§ 41 Mitteilung der Daten an Behörden
§ 42 Verwendung der Daten
§ 43 Abgleich der Daten mit dem Verkehrszentralregister
§ 44 Übermittlung der Daten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

- § 45 Verwendung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke
- § 46 Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern
- § 47 Verwendung der Daten durch den Empfänger
- § 48 Löschung der Daten

Achter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 49 Übergangsregelung
- § 50 Inkrafttreten".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Sie wird auf Antrag in der Klasse BE (Grundfahrlehrerlaubnis) und zusätzlich in den Klassen A (unbeschränkt), CE und DE, befristet oder unbefristet, erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse in Artikel 3 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1)."

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Von der befristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 2 Abs. 1) darf nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden, der die Voraussetzung des § 21 a erfüllt."

c) In Absatz 3 wird die Bezeichnung

"Klasse 1"

durch die Bezeichnung

"Klasse A (unbeschränkt)"

und die Bezeichnung

"Klasse 5"

durch die Bezeichnung

"Klasse T"

ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Voraussetzungen der Fahrlehrerlaubnis

(1) Die befristete Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber

1. mindestens 22 Jahre alt ist,
2. geistig und körperlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Fahrlehrers als unzuverlässig erscheinen lassen,
3. den Hauptschulabschluß oder eine abgeschlossene Berufsausbildung(wie Regierungsvorlage),
4. die Fahrerlaubnis der Klassen A (unbeschränkt), BE und CE und, sofern die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzt; eine Fahrerlaubnis auf Probe reicht nicht aus,
5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat; als ausreichend gilt eine in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erworbene Fahrpraxis von drei Jahren auf Kraftfahrzeugen und Zügen der Klasse BE, von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen und Zügen der Klasse CE, auf Kraftfahrzeugen der Klasse A (beschränkt oder unbeschränkt) und auf Kraftfahrzeugen und Zügen der Klasse DE. Die Fahrpraxis auf Fahrzeugen der Klassen CE und DE kann durch eine besondere Schulung von mindestens 60 Fahrstunden zu je 45 Minuten ersetzt werden, die nach Erwerb der Fahrerlaubnis in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung durchlaufen wurden; das Nähere regelt das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,
6. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Fachprüfung an einem ganztägigen Lehrgang in einer amtlich anerkannten Fachlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat, der unterrichtsfreie Abschnitte von insgesamt höchstens einem Monat enthalten darf. Ohne die unterrichtsfreien Abschnitte beträgt die Lehrgangsdauer
 - für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE mindestens fünf Monate,
 - für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und A mindestens sechs Monate,
 - für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE und CE sowie BE und DE mindestens sieben Monate,
 - für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen BE, A und CE sowie DE mindestens acht Monate;

besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A mindestens einen Monat und der Klasse CE oder der Klasse DE mindestens zwei Monate; besitzt der Bewerber bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen DE oder CE mindestens einen Monat,

7. fachlich geeignet ist; die fachliche Eignung ist in einer praktischen Prüfung und in einer schriftlichen und mündlichen Fachprüfung nachzuweisen.

(2) Die befristete Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 1 wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt.

(3) Die unbefristete Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Inhaber einer befristeten Fahrlehrerlaubnis

1. mindestens sechs Monate an einer Fahrschule, welche die Voraussetzungen des § 21 a erfüllt, Fahrschüler theoretisch und praktisch unter Aufsicht und Anleitung des Fahrschulinhabers oder des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs unterrichtet hat,
2. während der Tätigkeit nach Nummer 1 an zwei Seminaren mit einer Dauer von je drei Tagen in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat; die Seminare dienen der Vertiefung der Kenntnisse und dem Erfahrungsaustausch,
3. die Abschlußprüfung (mündliche und praktische Lehrproben) bestanden hat.

Ist der Bewerber bereits Inhaber einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE, so entfallen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2. Die Erlaubnisbehörde kann in diesem Fall auf die mündliche Lehrprobe verzichten.

(4) Besitzt der Bewerber eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrlehrerlaubnis, so wird abweichend von Abs. 1 Nr. 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klassen erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) erfüllt sind. Unterscheiden sich die bisherige Ausbildung und Prüfung des Bewerbers wesentlich von den Bestimmungen der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnung für Fahrlehrer, so kann die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber einen Anpassungslehrgang mit Erfolg durchläuft oder eine Eignungsprüfung ablegt. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

**Antrag auf Erteilung der befristeten oder
der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis**

(1) In dem Antrag auf Erteilung der befristeten Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. einen Lebenslauf,
3. das Zeugnis eines Amtsarztes oder - auf Verlangen der Erlaubnisbehörde - eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle über die geistige und körperliche Eignung,
4. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Führerscheins,
5. Unterlagen über die Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Nr. 5),
6. Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3),
7. eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Lehrgang (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).

Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

(2) In dem Antrag auf Erteilung der unbefristeten Fahrlehrerlaubnis hat der Bewerber anzugeben, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen er die Fahrlehrerlaubnis erwerben will. Er hat dem Antrag beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des befristeten Fahrlehrerscheins,
2. eine Bescheinigung über eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit an einer Fahrschule, die die Voraussetzungen des § 21a erfüllt,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an zwei Seminaren von je drei Tagen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2),
4. das Berichtsheft (§ 21a Abs. 3)."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur praktischen Prüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 reicht eine einmonatige Lehrgangsteilnahme aus. Zur Fachprüfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt und die praktische Prüfung bestanden hat. Zur Abschlußprüfung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) wird der Bewerber nur zugelassen, wenn er als Inhaber einer befristeten Fahrlehrerlaubnis die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie des § 21a Abs. 3 erfüllt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter

"Prüfung muß"

durch die Wörter

"Prüfungen müssen"

ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er hat ausreichend technische Kenntnisse des Kraftfahrzeugs, gründliche Kenntnisse der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, das Vertrautsein mit den Gefahren des Straßenverkehrs und mit den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen sowie die Fähigkeit, in leicht verständlicher Weise einen sachgemäßen Unterricht zu erteilen und die Einstellung des Fahrschülers zu sicherheitsbewußtem Verhalten zu fördern (Fahrschulpädagogik) nachzuweisen."

c) In Absatz 3 werden die Wörter

"die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung"

durch die Wörter

"die praktische Prüfung, die Fachprüfung und die Abschlußprüfung"

ersetzt.

6. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) "Der Fahrlehrerschein muß den Namen, die Vornamen, den Geburtstag und -ort und die Anschrift des Inhabers der Fahrlehrerlaubnis sowie die Angabe enthalten, für welche Klasse von Kraftfahrzeugen die Fahrlehrerlaubnis gilt, ob sie befristet oder unbefristet ist und welche Auflagen bestehen."

b) In Absatz 3 werden die Wörter

"Der Bundesminister"

durch die Wörter

"Das Bundesministerium"

ersetzt.

7. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter

"Der Bundesminister"

durch die Wörter

"Das Bundesministerium"

ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 werden nach den Wörtern

"entzogen wird"

die Wörter

"oder die Fahrerlaubnis auf andere Weise erlischt"

eingefügt.

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Fahrlehrerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 7 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Das gleiche gilt, wenn eine Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) durch Fristablauf erloschen ist. Unzuverlässig im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erlaubnisinhaber insbesondere dann, wenn er wiederholt die Pflichten gröblich verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz oder der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen obliegen."

10. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6, § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind nicht anzuwenden."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. der Bewerber als Inhaber einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 2 Abs. 3) mindestens zwei Jahre hauptberuflich im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis tätig war,"

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

"4a. der Bewerber den Besuch eines Kurses von mindestens 35 Stunden zu je 45 Minuten nachweist, in dem er die zum Führen einer Fahrschule erforderlichen betrieblichen und kaufmännischen Kenntnisse erworben hat. Das Nähere kann das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen,"

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort

"mindestens"

gestrichen und die Angabe

"des Absatzes 1 Nr. 1"

durch die Angabe

"des Absatzes 1 Nr. 4a"

ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Mehrere Inhaber gleicher Fahrschulerlaubnisse können eine Fahrschule in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreiben (Gemeinschaftsfahrschule). Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter hat hinsichtlich der Pflichten aus § 16 Verantwortung für

den gesamten Betrieb der Gemeinschaftsfahrschule. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Inhaber einer Fahrschulerlaubnis und die angestellten Fahrlehrer im Rahmen der Gemeinschaftsfahrschule von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen dürfen."

12. In § 12 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. eine Bescheinigung über den Besuch eines betriebswirtschaftlichen Kurses (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 a),"

13. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a"

ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort

"eines"

durch das Wort

"des"

ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. die Aufnahme des Betriebs einer Gemeinschaftsfahrschule (§ 11 Abs. 3) sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrags; der Anzeige sind beglaubigte Abschriften des Gesellschaftsvertrags und der Erlaubnisurkunden über die Fahrschulerlaubnis beizufügen,"

15. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter
"Betriebsart und"
gestrichen.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort
"Unterrichts"
die Wörter

"mit Angabe der Uhrzeit des Beginns und Endes der einzelnen Ausbildungsfahrten nach § 5 Abs. 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung"
angefügt.

c) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. das erhobene Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des theoretischen Unterrichts, für den praktischen Unterricht und für die Vorstellung zur Prüfung."

16. In § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a"

ersetzt.

17. In § 21 Abs. 4 letzter Halbsatz wird die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4"

durch die Angabe

"§ 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4a"

ersetzt.

18. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21 a

Anforderungen an Ausbildungsfahrschulen

(1) Der Inhaber einer Fahrschule, an der Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis tätig sind (Ausbildungsfahrschule) oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs muß

1. innerhalb der letzten fünf Jahre Fahrschülern, die mindestens die Fahrerlaubnis der Klasse B erwerben wollten, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt haben,
2. seit mindestens drei Jahren die Fahrschulerlaubnis besitzen oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrschule tätig gewesen sein,
3. an einem mindestens dreitägigen Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer mit Erfolg teilgenommen haben, dessen Träger von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt wurde und
4. Gewähr für die zuverlässige Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrerlaubnis bieten, insbesondere mit Rücksicht auf die bei der Überwachung getroffenen Feststellungen sowie auf die bei Prüfungen der Fahrerlaubnisbewerber erzielten Ergebnisse.

(2) Der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat Fahrlehrer mit befristeter Fahrerlaubnis anzuleiten und zu beaufsichtigen.

(3) Der Fahrlehrer mit befristeter Fahrerlaubnis hat ein in Zeitabschnitte von einer Woche eingeteiltes Berichtsheft zu führen, das vom Inhaber der Fahrschule oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs einmal im Monat abzuzeichnen ist.

(4) Beginn und Ende von Ausbildungsverhältnissen mit Fahrlehrern mit befristeter Fahrerlaubnis sind der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

(5) Die Ausbildung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrerlaubnis kann untersagt werden, wenn der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs nicht mehr die Gewähr für eine zuverlässige Anleitung und Beaufsichtigung solcher Fahrlehrer bietet.

(6) Nähere Anforderungen an die Ausbildung von Fahrlehrern in Ausbildungsfahrschulen bestimmt das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. ein sachgerechter Ausbildungsplan vorgelegt und gesondert genehmigt wird (§ 26 Abs. 2)."

b) In Absatz 2 werden die Wörter

"der Bundesminister"

durch die Wörter

"das Bundesministerium"

sowie das Wort

"Ausbildungspläne"

durch die Wörter

"Ausbildungspläne, ihre amtliche Genehmigung"

ersetzt.

20. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter

"der Bundesminister"

jeweils durch die Wörter

"das Bundesministerium"

ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Beantragt ein Inhaber einer nach Absatz 2 erteilten unbefristeten Fahrlehrerlaubnis eine entsprechende Fahrlehrerlaubnis nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3, gelten die allgemeinen Vorschriften. Die praktische Prüfung, die Fachprüfung und die Abschlußprüfung entfallen, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren im Kraftfahrwesen tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen. Das gilt auch, wenn der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Rücknahme, dem Widerruf, dem Erlöschen oder dem Eintritt des Ruhens der nach Absatz 2 erteilten Fahrlehrerlaubnis gestellt wird."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die in Absatz 2 genannten Stellen können Bewerber, die bereits Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach diesem Gesetz sind, von den Erfordernissen der Ausbildung, der praktischen Prüfung, der Fachprüfung und der Abschlußprüfung befreien."

d) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hinsichtlich der Erteilung der Nachschulungserlaubnis nach § 31 sowie der Anerkennung der Träger von Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 33 a Abs. 1, gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend."

e) Absatz 7 wird gestrichen.

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die unbefristete Fahrlehrerlaubnis der Klasse A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten 5 Jahre als Inhaber einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis mindestens drei Jahre lang Fahrschülern, die die Fahrerlaubnis der Klassen A und B erwerben wollten, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre an einem mindestens sechstägigen Einweisungslehrgang, der von einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Träger durchgeführt wurde, mit Erfolg teilgenommen hat."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Inhaber einer Nachschulungserlaubnis ist verpflichtet, ab Erteilung der Nachschulungserlaubnis zweimal in einem Abstand von zwei Jahren, danach in Abständen von fünf Jahren an einem besonderen Fortbildungslehrgang teilzunehmen, der von einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Träger durchgeführt wurde. Der Lehrgang muß mindestens 24 Stunden zu je 45 Minuten umfassen. Bei Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann die Nachschulungserlaubnis widerrufen werden."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter

"der Bundesminister"

werden durch die Wörter

"das Bundesministerium"

ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Die Verordnung kann auch bestimmen, daß die Fortbildung nach Absatz 4 in die allgemeine Fortbildung nach § 33a einbezogen wird."

22. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen werden von den zuständigen obersten Landesbehörden oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Die Ausführung des § 30 Abs. 1, 2 und 6 obliegt den dort genannten Gebietskörperschaften und Behörden."

23. § 33 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

"(2a) Die Erlaubnisbehörde kann die in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Überwachungsfrist für eine Fahrschule verdoppeln, bei der mindestens zwei Prüfungen keine oder nur geringfügige Mängel ergeben haben, mit deren sofortiger Behebung gerechnet werden konnte."

24. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Fortbildung

(1) Der Inhaber einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis ist verpflichtet, alle fünf Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Fortbildungslehrgang darf nur von einem Träger durchgeführt werden, der von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt ist. Der Lehrgang muß mindestens 24 Lehrstunden zu je 45 Minuten umfassen; eine Aufteilung in zwei Lehrgänge mit je mindestens 12 Lehrstunden ist zulässig.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 1 sowie an die inhaltliche Gestaltung der Lehrgänge regeln.

(3) Bei zweimaligem Verstoß gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 kann die Fahrlehrerlaubnis widerrufen werden."

25. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6, des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnung genehmigen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe

"§ 2 Nr. 4a"

durch die Angabe

"§ 2 Abs. 1 Nr. 6"

ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. § 11 Abs. 1 Nr. 4 a, wenn der Bewerber nachweist, daß er die erforderlichen Kenntnisse auf gleichwertige andere Weise erworben hat;"

c) In Absatz 3 werden die Wörter

"der Bundesminister"

jeweils durch die Wörter

"das Bundesministerium"

ersetzt.

26. In § 34a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter

"Der Bundesminister"

durch die Wörter

"Das Bundesministerium"

ersetzt.

27. In § 35 werden die Wörter

"der Bundesminister"

durch die Wörter

"das Bundesministerium"

ersetzt.

28. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern

"beschäftigt zu sein"

die Wörter

"oder entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 von einer befristeten Fahrlehrerlaubnis Gebrauch macht, ohne bei einem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule tätig zu sein"

eingefügt.

bb) Am Ende der Nummer 14 wird das Wort

"oder"

durch ein Komma ersetzt;

in Nummer 15 am Ende der Punkt durch ein Komma

und nach Nummer 15 folgende

Nummern 16, 17, 18 und 19 eingefügt:

"16. entgegen § 21a Abs. 1 Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis ausbildet, ohne daß die Voraussetzungen nach § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind,

17. entgegen § 21a Abs. 2 Fahrlehrer nicht anleitet und nicht beaufsichtigt, oder einer Vorschrift einer aufgrund des § 21a Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

18. einer Anzeigepflicht nach § 21a Abs. 4 zuwiderhandelt oder

19. entgegen § 31 Abs. 4 und § 33a seinen Fortbildungsverpflichtungen nicht nachkommt."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort

"Geldbuße"

die Wörter

"bis zu fünftausend Deutsche Mark"

eingefügt.

29. Nach § 36 wird folgender siebter Abschnitt eingefügt:

**"Siebter Abschnitt
Fahrlehrerregister**

§ 37

Registerführung und Registerbehörden

(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden führen ein Register (örtliches Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer sowie Inhaber und verantwortliche Leiter von Fahrlehrerausbildungsstätten.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register (Zentrales Fahrlehrerregister) über Fahrlehrer sowie Inhaber und verantwortliche Leiter von Fahrlehrerausbildungsstätten.

§ 38

Zweckbestimmung der Register

Die Fahrlehrerregister werden geführt

1. zur Feststellung von Bestand, Art und Umfang von Erlaubnissen und amtlichen Anerkennungen nach diesem Gesetz,
- und
2. zur Beurteilung der Eignung und der Zuverlässigkeit im Sinne dieses Gesetzes.

§ 39

Inhalt der Fahrlehrerregister

(1) In den örtlichen Fahrlehrerregistern und im Zentralen Fahrlehrerregister werden gespeichert

1. Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt,
2. die Erteilung, die Befristung, der Umfang einer Fahrlehrerlaubnis und Auflagen,

3. die Versagung, wegen nicht bestandener Prüfung oder wegen geistiger oder körperlicher Mängel sowie Widerruf, Rücknahme, Ruhen und Erlöschen einer Fahrlehrerlaubnis,
4. der Verzicht auf eine Fahrlehrerlaubnis,
5. die Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis nach nicht bestandener Prüfung,
6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens dreihundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist,
7. amtliche Anerkennung, Name und Anschrift einer Fahrlehrerausbildungsstätte, Versagung der amtlichen Anerkennung und Verzicht auf amtliche Anerkennung.

Hinsichtlich der nach § 30 Abs. 2 und 4 erteilten Fahrlehrerlaubnis werden im Zentralen Fahrlehrerregister lediglich die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Daten gespeichert.

(2) In den örtlichen Fahrlehrerregistern werden zusätzlich gespeichert:

1. Anschrift der betreffenden Person
2. die Daten über
 - a) Nachschulungserlaubnisse,
 - b) Fahrschulerlaubnisse
 - c) Zweigstellenerlaubnisse,
 - d) Beschäftigungsverhältnisse,
 - e) Ausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3 Satz 1),
3. die nach § 43 den Erlaubnisbehörden übermittelten Daten aus dem Verkehrszentralregister.

§ 40

Erhebung der Daten

Wer die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis oder die amtliche Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte nach diesem Gesetz beantragt, hat unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 12, 24 und 31 der Erlaubnisbehörde die für die Registerführung nach § 39 erforderlichen Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 41

Mitteilung der Daten an Behörden

(1) Die nach § 32 Abs. 1 zuständigen Behörden teilen dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die nach § 39 Abs. 1 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten für das Zentrale Fahrlehrerregister mit.

(2) Ist ein Fahrlehrer im Bereich mehrerer Erlaubnisbehörden tätig, so teilen sich diese gegenseitig die nach § 39 Abs. 2 gespeicherten Daten mit, soweit dies für die Überwachung nach § 33 erforderlich ist.

(3) Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus den Melderegistern zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Zentralen Fahrlehrerregister gespeicherten Daten mit dem Ziel der Identifizierung der eingetragenen Person richtet sich nach den Meldegesetzen der Länder. Die Weitergabe der nach § 39 gespeicherten Daten an das Verkehrszentralregister ist zulässig, um Fehler und Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen zu beseitigen.

§ 42

Verwendung der Daten

(1) Die in den Fahrlehrerregistern gespeicherten Daten dürfen

1. für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen,
2. für Verwaltungsmaßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verwendet werden.

(2) Die nach § 32 zuständigen Behörden und das Kraftfahrt-Bundesamt dürfen den Stellen, denen Aufgaben nach Absatz 1 obliegen, die aufgrund des § 39 gespeicherten Daten mitteilen, soweit dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

§ 43

Abgleich mit dem Verkehrszentralregister

Das Kraftfahrt-Bundesamt führt zwischen dem Zentralen Fahrlehrerregister und dem Verkehrszentralregister einen Datenabgleich durch, soweit es zur Feststellung erforderlich ist, ob die dort gespeicherten Entscheidungen Fahrlehrer betref-

fen. Die dabei ermittelten auf Fahrlehrer bezogenen Daten aus dem Verkehrszentralregister teilt es den zuständigen Erlaubnisbehörden mit.

§ 44

Übermittlung der Daten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

(1) Die nach § 39 gespeicherten Daten dürfen an Empfänger im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen mit anderen Staaten, den der Bundestag gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes durch Bundesgesetz zugestimmt hat oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, soweit dies für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens erforderlich ist. Der Geschäftsweg richtet sich nach den in Satz 1 genannten Verträgen und Rechtsakten.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen würde oder der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Übermittlung hat.

(4) Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung der Erfüllung im Absatz 1 genannten Aufgaben beeinträchtigen würde.

§ 45

Verwendung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 39 gespeicherten Daten dürfen, soweit erforderlich,

1. für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe des § 40 Bundesdatenschutzgesetz und
2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie durch Rechtsvorschriften angeordnet sind,

verwendet werden.

(2) Die Daten dürfen ferner, soweit erforderlich, zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Fahrlehrerwesens verwendet werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat dafür zu sorgen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden
3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten nicht Unbefugten zu überlassen und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Behörde oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 46

Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

Die Übermittlung der auf Grund des § 39 gespeicherten Daten von der nach § 32 zuständigen Behörde an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die nach § 32 zuständige Behörde ist zulässig, um Fehler und Abweichungen in den jeweiligen Datenbeständen zu beseitigen oder Datenbestände wiederherzustellen.

§ 47

Verwendung der Daten durch den Empfänger

Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er darf sie für andere Zwecke verwenden, soweit sie ihm auch für diese Zwecke übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, hat sie die übermittelnde Stelle darauf hinzuweisen; eine Verwendung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der übermittelnden Stelle.

§ 48

Löschung der Daten

- (1) Die aufgrund des § 39 gespeicherten Daten sind zu löschen,
1. bei Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft,
 2. bei anderen Entscheidungen zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit,
 3. wenn der Betroffene gestorben ist oder wenn er das 85. Lebensjahr vollendet hat,
 4. wenn sie sich auf Dienstfahrlernerlaubnisse der Bundeswehr beziehen nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) des Erlaubnisinhabers,
 5. bei Löschungsmitteilungen nach § 41 Abs. 1.
- (2) Soweit die örtlichen Fahrlernerregister Entscheidungen enthalten, die auch im Verkehrszentralregister einzutragen sind, gelten für die Löschung und Verwertung die Vorschriften des § 29 Straßenverkehrsgesetzes entsprechend."

30. Der bisherige siebte Abschnitt wird achter Abschnitt.

31. § 37 wird § 49 und wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können bis zum (zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 genehmigen, wenn dies aus zwingenden Gründen des Dienstbetriebes erforderlich ist."

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

"(6) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlerner Ausbildungsstätte vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) begonnen und vor dem (zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes) abgeschlossen haben, richtet sich die Erteilung der Fahrlernerlaubnis nach

den vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Vorschriften.

(7) Nach bisherigem Recht erteilte Fahrlehrerlaubnisse der Klasse 3 berechtigen zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen B, BE und T. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag auf die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse C1 erweitert, wenn der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis einen Fortbildungskurs von mindestens einem Monat bei einer von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannten Einrichtung durchlaufen und eine praktische Lehrprobe abgelegt hat. Näheres regelt das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Nach bisherigem Recht erteilte Fahrlehrerlaubnisse der Klasse 1 berechtigen zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1 und M. Nach bisherigem Recht erteilte Fahrlehrerlaubnisse der Klasse 2 berechtigen zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klassen C, C 1, CE und C1E. Die Fahrlehrerlaubnis wird auf Antrag auf die Befugnis erweitert, Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen D und DE auszubilden, wenn der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis die Fahrerlaubnis der Klassen D und DE besitzt und eine praktische Lehrprobe ablegt; eine praktische Lehrprobe ist nicht erforderlich, wenn der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis nachweist, daß er innerhalb der letzten zwei Jahre regelmäßig Bewerber um eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse ausgebildet hat. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(8) Die vor dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3) erteilten Fahrschülerlaubnisse gelten weiter im Umfang der zugrundeliegenden Fahrlehrerlaubnis des Inhabers und verantwortlichen Leiters. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(9) Die vor dem (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3) erteilte Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte berechtigt zur Ausbildung von Fahrlehreranwärtern der jeweiligen neuen Fahrlehrerlaubnisklassen. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend."

32. § 39 wird gestrichen.

33. § 40 wird § 50.'

Begründung:

Vorbemerkung:

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Reform des Fahrlehrrechts ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn eine qualitativ hochwertige Fahrschul Ausbildung ist ein wesentlicher Verkehrssicherheitsfaktor. Der Entwurf der Bundesregierung bedarf jedoch in einigen wesentlichen Punkten der Änderung bzw. der Ergänzung:

- a) Zweiphasige Ausbildung der Fahrlehrerbewerber (fachliche Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte, Ergänzung durch eine praktische Ausbildungsphase in einer Ausbildungsfahrschule).

Der Entwurf der Bundesregierung geht weiterhin von einer einphasigen Ausbildung aus, die lediglich durch einen praktischen Ausbildungsabschnitt von 4 1/2 Monaten unterbrochen wird. Wie in jedem qualifizierten pädagogischen Beruf ist jedoch eine auf die Fachausbildung folgende praktische Ausbildungsphase im realen Unterrichtsbetrieb notwendig, die sechs Monate betragen muß.

- b) Erwerb betrieblicher und kaufmännischer Erkenntnisse.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht für den Erwerber um die Fahrschulerlaubnis einen Kurs von mindestens 70 Stunden vor. Ausreichend ist jedoch ein Mindestumfang des Kurses von 35 Stunden.

- c) Beschränkung der Zahl der verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs bei juristischen Personen.

Der Entwurf der Bundesregierung enthält dazu nichts. Damit wäre eine unbegrenzte Zahl von Ausbildungsleitern zulässig; es wäre nicht einmal klargestellt, daß mehrere Ausbildungsleiter jeweils Verantwortung für den gesamten Betrieb einschließlich der Zweigstellen tragen. Damit werden die Verantwortlichkeiten verwischt und die staatliche Überprüfung der Fahrschulen in einem für die Verkehrssicherheit äußerst wichtigen Bereich erschwert. Außerdem würde die Regelung gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil auf diese Weise juristische Personen als Inhaber der Fahrschulerlaubnis eine unbegrenzte Zahl von Zweigstellen unterhalten könnten, während natürliche Personen dies nicht tun können. Es ist deshalb notwendig, nur einen Ausbildungsleiter bei juristischen Personen zuzulassen.

- d) Obligatorische Fortbildung für Inhaber der Fahrlehrerlaubnis.

Die bisher freiwillige Fortbildung soll obligatorisch werden. Der Entwurf der Bundesregierung sieht dafür einen Zeitabstand von je drei Jahren vor. Ein so knapper Zeitabstand ist jedoch fachlich nicht erforderlich und würde bei der hohen Zahl von Fahrlehrern zu organisatorischen Problemen führen. Es genügen daher Zeitabstände von jeweils 5 Jahren.

- e) Einbindung der besonderen Fortbildung für Inhaber der Nachschulungserlaubnis in die allgemeine Fortbildung.

Die Möglichkeit (Verordnungsermächtigung), eine solche Einbindung vorzusehen, ist fachlich unbedenklich und ökonomisch richtig. Sie ist aber im Entwurf der Bundesregierung nicht enthalten.

- f) Übergangsregelung für Fahrlehrer.

Bei richtiger Abwägung der Interessen des Besitzstandsschutzes für bisherige Fahrlehrer und der Interessen der Verkehrssicherheit ist es möglich, bisherigen Fahrlehrern der Klasse 3 eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse C 1 zu erteilen, wenn der Inhaber der Fahrlehrerlaubnis einen Fortbildungskurs von mindestens einem Monat durchlaufen und eine praktische Lehrprobe abgelegt hat. Der Entwurf der Bundesregierung enthält diese Möglichkeit nicht.

Allgemeines:

Das Unfallgeschehen im Straßenverkehr ist trotz bedeutsamer Verbesserungen in den letzten Jahrzehnten nach wie vor besorgniserregend und unannehmbar. Im Gesamt-rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit hat die Ausbildung der künftigen Kraftfahrzeugführer in professionellen Fahrschulen herausragende Bedeutung. Die Unterrichtung der Fahrschüler in Gruppen durch qualifiziert geschulte, staatlich geprüfte anerkannte und überwachte Fahrlehrer ist nicht nur für die Vermittlung des erforderlichen Regelwissens und der Fahrfähigkeit unerlässlich, sondern bietet auch die beste Chance, durch gezielte pädagogische Maßnahmen die Motivation der künftigen Kraftfahrer zu sicherheitsbewußtem Verhalten im Straßenverkehr positiv zu beeinflussen. Um diese Chance noch besser zu nutzen, muß die Qualifikation der Fahrlehrer mit dem Ziel einer Optimierung des gegenwärtigen Fahrschul-Ausbildungssystems angehoben werden. Dem trägt der Entwurf Rechnung, wenn die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen eingefügt werden. Außerdem werden eine Anzahl von Problemen, die sich im Bereich der Organisation und des Betriebs der Fahrschulen, auch durch die Rechtsprechung, ergeben haben, gelöst.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um die in das Gesetz neu aufgenommenen Vorschriften ergänzt.

Zu § 1

Die bisherige Regelung der Grundfahrlehrerlaubnis (bisher Klasse 3) hat sich bewährt. Entsprechend der neuen Einteilung der Fahrerlaubnisse durch die 2. EG-Führerscheinrichtlinie wird als Grundfahrlehrerlaubnis nunmehr die Klasse BE (Kraftfahrzeuge bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, auch mit Anhänger) bestimmt. Da der Schwerpunkt der Ausbildung in den Fahrschulen im Bereich der Klasse BE liegt, erscheint es nicht erforderlich, auch die Berechtigung zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klasse C1 (Kraftfahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht) in die Grundfahrlehrerlaubnis einzubeziehen. Die Unterteilung der

Fahrlehrerlaubnisse in befristete und unbefristete Erlaubnisse entspricht dem neuen System einer Aufteilung der Ausbildung und Prüfung der Bewerber, um die Fahrlehrerlaubnisse in einen schulischen und einen praxisbezogenen Abschnitt (vgl. § 2).

Die praxisbetonte Ausbildungsphase ist nur dann berechtigt und erfolgversprechend, wenn sie in einer Fahrschule (Ausbildungsfahrschule) durchlaufen wird, deren Inhaber über eine besondere Qualifikation für die Anleitung des Inhabers der befristeten Fahrlehrerlaubnis verfügt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Herabsetzung des Mindestalters auf 22 Jahre (bisher 23 Jahre) ist im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die Vorbildung und die Ausbildung der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis gerechtfertigt. Dadurch ergibt sich auch eine geringere Wartezeit zwischen dem Abschluß einer schulischen und einer Berufsausbildung einerseits und dem Beginn der beruflichen Tätigkeit als Fahrlehrer andererseits.

Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Fahrlehrers erscheint es notwendig, daß er selbst die Fahrerlaubnisse aller Klassen - mit Ausnahme der Fahrerlaubnis der Klasse D - besitzt. Für Fahrlehrer der Klasse DE ist aber - selbstverständlich - auch letztere Klasse erforderlich.

Notwendig erscheint auch, wie bisher, eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse, für die der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat. Für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A, kann auch eine Fahrpraxis auf Krafträdern der Klasse A (beschränkt) anerkannt werden. Diese Fahrpraxis muß, ebenfalls wie bisher, in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis stehen. Alternativ zu einer mehrjährigen Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse CE bzw. DE ist es vertretbar, auch eine besondere Schulung von mindestens 60 Fahrstunden als Ersatz anzuerkennen. Damit wird ohne Einbuße an fachlicher Qualifikation der Zugang zum Fahrlehrerberuf in den genannten Klassen für solche Bewerber erleichtert, die keine Gelegenheit hatten, eine mehrjährige Fahrpraxis auf Lastkraftwagen und Lastzügen bzw. auf Kraftomnibussen (auch mit Anhänger) zu erwerben. Der Besuch ganztägiger Lehrgänge an einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte wird, wie bisher, vorgeschrieben. Soweit die Klassen der Fahrlehrerlaubnis bisherigen Klassen entsprechen, wird die Ausbildungszeit nicht erhöht.

Die Gesamtprüfung der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis wird entsprechend der Systematik einer zweigeteilten Ausbildung in der Weise aufgeteilt, daß die praktische Prüfung und die Fachprüfung als Voraussetzung für die Erteilung der befristeten Fahrlehrerlaubnis vorgeschrieben werden, während die Abschlußprüfung erst nach Abschluß des Berufspraktikums erfolgt.

Zu Nummer 3:

Text entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Absatz 2

Das Berufspraktikum beträgt mindestens sechs Monate (Absatz 3). Die befristete Fahrlehrerlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt, um einen unmittelbaren Anschluß der Abschlußprüfung an das Berufspraktikum zu ermöglichen. Verlängerungen sind nicht vorgesehen, damit das Berufspraktikum seine Funktion als zweite Ausbildungsstufe der künftigen Fahrlehrer nicht verliert.

Zu Absatz 3

Wie bisher, soll die endgültige Fahrlehrerlaubnis unbefristet erteilt werden. Voraussetzung ist ein mindestens sechs Monate dauerndes Berufspraktikum an einer Ausbildungsfahrschule. Wie in den meisten Ausbildungsgängen, die zur Qualifikation für ein Lehramt führen, soll auch das Berufspraktikum der Fahrlehrer eine auf die tatsächlichen Anforderungen der Ausbildungspraxis abgestellte Qualifikation vermitteln. Der bisher gegebene unmittelbare Übergang von der theoretischen Ausbildung mit nur simulierten Unterrichtsvorgängen in die Praxis des Fahrschulunterrichts soll künftig im Interesse der Qualität der Ausbildung und auch im Interesse des Fahrlehrers selbst vermieden werden. Nur aufgrund eines solchen Berufspraktikums ist es möglich, hohe pädagogische Anforderungen an die zu erbringenden Lehrproben, die als reale Lehrproben abgehalten werden sollen, zu stellen. Aus fachlichen Gründen ist es erforderlich, während des Berufspraktikums die Teilnahme an (mindestens) zwei Kurzseminaren vorzuschreiben. Damit wird das Berufspraktikum sinnvoll abgerundet.

Hinsichtlich der Abschlußprüfung kann die Erlaubnisbehörde bei Bewerbern, die bereits eine Abschlußprüfung mit Lehrproben bestanden haben, auf die mündliche Lehrprobe verzichten. Sie wird davon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Bewerber in der früheren mündlichen Lehrprobe gute bis sehr gute Ergebnisse erbracht hat.

Zu Absatz 4

Im Einklang mit der Regelung der Europäischen Gemeinschaft über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wird Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur beruflichen Ausbildung künftiger Kraftfahrer berechtigt sind, ein Rechtsanspruch auf Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis eingeräumt, wenn sie eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt haben. Ein Berufspraktikum ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Zusätzlich sind in Einzelfällen Ausnahmen nach § 34 zulässig.

Zu § 3

Die in der Vorschrift genannten Unterlagen sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge erforderlich.

Zu § 4

Folgeänderung aus der vorgesehenen Zweistufigkeit der Ausbildung.

Im übrigen soll es dem Bewerber ermöglicht werden, die praktische Prüfung bereits während der Ausbildungszeit abzulegen. Er hat damit die Möglichkeit, sich anschließend voll auf die Fachprüfung zu konzentrieren. Diese Regelung erscheint gerechtfertigt, weil der Bewerber bereits über eine umfangreiche Fahrpraxis verfügt und

die Ausbildung insoweit nur ergänzende Funktion hat. Die Fahrlehrerprüfung muß die pädagogischen Fähigkeiten des Fahrlehreranwärters stärker berücksichtigen, um zu gewährleisten, daß er in der Lage ist, die künftigen Kraftfahrer zu sicherheitsbewußtem Verhalten im Straßenverkehr positiv zu beeinflussen.

Zu § 5

Folge der Änderung zu § 1 Abs. 1.

Zu § 8

Folge der Änderung zu § 2.

Im übrigen erscheint es aus Gründen der Verwaltungsökonomie vertretbar, bei befristeten Fahrlehrerlaubnissen (CE und DE) ebenfalls nur den Widerruf vorzusehen, wenn solche Fahrlehrerlaubnisse durch Ablauf der Befristung erlöschen und diese Fälle nicht der Regelung des § 7 Abs. 2 zu unterwerfen.

Zu § 9

Folge der Änderung zu § 2.

Zu § 11

Folgeänderung; im übrigen wird durch die Bindung des Beschäftigungsverhältnisses an den Inhaber einer Fahrschülerlaubnis (§ 11) klargestellt, daß die zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Voraussetzung der Fahrschülerlaubnis in einer nicht behördlichen Fahrschule erbracht werden muß. Dies ist, wie bisher, wegen der unterschiedlichen Struktur der Ausbildungsgänge und der unterschiedlichen Zusammensetzung der Fahrschülergruppen fachlich erforderlich. In begründeten Einzelfällen sind, wie bisher, Ausnahmegenehmigungen möglich.

Mindestkenntnisse betrieblicher oder kaufmännischer Art sind erforderlich, um eine Fahrschule selbständig zu führen. Dies kommt mittelbar der Qualität der Ausbildung zugute.

Die bisherige Regelung des Gesetzes bringt nicht klar zum Ausdruck, ob eine juristische Person als Träger einer Fahrschule nur einen verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs oder mehrere solche Ausbildungsleiter haben kann. Im Interesse klarer Verantwortlichkeiten für den fachlichen Betrieb der Fahrschule wird dargestellt, daß nur ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs zu bestellen ist, der die Verantwortung nach § 16 wahrzunehmen hat und deshalb auch gegenüber den angestellten Fahrlehrern in fachlicher Hinsicht weisungsbefugt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts konnten bereits nach bisherigem Recht mehrere Inhaber der gleichen Fahrschülerlaubnis eine Fahrschule in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betreiben. Diese Möglichkeit soll erhalten bleiben. Wie bisher muß jedoch sichergestellt sein, daß jeder Gesellschafter fahrlehrerrechtlich Verantwortung für den gesamten Fahrschulbetrieb hat; dies gilt auch für Betriebsstellen, die aufgrund einer Zweigstellenerlaubnis eines der Gesellschafter betrieben werden. Das bedeutet, daß bei Verstößen jeder Gesellschafter fahrlehrerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann bis hin zum Widerruf seiner Fahrschülerlaubnis. Fahrschüler, die einen Ausbildungsvertrag mit einem, mit mehreren oder mit allen Gesellschaftern abgeschlossen haben, können von allen Inhabern der Fahrschülerlaubnis und ihren angestellten Fahrlehrern unterrichtet werden.

Zu den §§ 12, 15 und 17

Folge der Änderungen zu § 11.

Zu § 18

Fahrerlaubnisse werden nicht mehr für bestimmte Betriebsarten erteilt. Mit der Angabe der Uhrzeit für die durchgeführten Sonderfahrten wird die Überwachung der Ausbildung effektiver. Die Änderung von Nummer 9 paßt die Vorschrift inhaltlich an die zugrundeliegende Regelung des § 19 an.

Zu § 21 a

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für die Befugnis, Fahrlehrer mit befristeter Fahrlehrerlaubnis im Berufspraktikum zu beschäftigen und fachlich zu betreuen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist eine förmliche Anerkennung der Inhaber einer Ausbildungsfahrschule nicht vorgesehen. Die Beschäftigung von Fahrlehrern mit befristeter Fahrlehrerlaubnis kann jedoch im Einzelfall untersagt werden.

Die Einführung eines Berufspraktikums der künftigen Fahrlehrer an einer besonderen Ausbildungsfahrschule ist ein Kernpunkt der Reform des Fahrlehrerrechts. Gegenüber dem geltenden Recht wird eine im Interesse der Verkehrssicherheit gebotene deutliche Verbesserung der beruflichen Qualifikation der Fahrlehrer, insbesondere im pädagogischen Bereich, erreicht.

Zu § 23

Es wird sichergestellt, daß die Erlaubnisbehörde über den Ausbildungsplan förmlich entscheiden kann. Dies hat vor allem Bedeutung für Änderungen des Ausbildungsplans nach Erteilung der amtlichen Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätte.

Zu § 30Zu Absatz 2

Zu § 30 Abs. 2. Neben redaktionellen Folgeänderungen kann Satz 2 (alt) gestrichen werden, da im Postbereich inzwischen keine Fahrlehrer- oder Fahrschulerausbildung mehr stattfindet.

Zu den Absätzen 5 und 6

Bisher fehlte eine besondere Regelung der Erteilung einer dienstlichen Fahrlehrerlaubnis an Inhaber einer allgemeinen Fahrlehrerlaubnis. Der neue Absatz 6 gibt der zuständigen Dienstbehörde die Möglichkeit, von den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen einzeln oder insgesamt zu befreien.

Zu § 31

Zu Absatz 2

Folgeänderung nach der 2. EG-Führerscheinrichtlinie.

Zu den Absätzen 4, 6 und 7

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung der Fahrlehrer bei der Durchführung von Nachschulungskursen wird an der Pflichtfortbildung der Inhaber der Nachschulungserlaubnis festgehalten. Die zeitliche Abfolge der Fortbildungen wird jedoch angemessen gelockert.

Da für Fahrlehrer sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Bereich der Nachschulung eine Pflichtfortbildung vorgeschrieben ist, soll die Möglichkeit geschaffen werden, beide Fortbildungen in fachlich vertretbarer Weise zu verbinden, um die Belastungen der Fahrlehrer so gering wie möglich zu halten.

Zu § 32

Die Vorschrift ermöglicht eine rechtlich einwandfreie Regelung der Zuständigkeiten.

Zu § 33

Die Frist für routinemäßige Prüfungen kann verdoppelt werden, wenn eine Fahrschule mehrfach unbeanstandet geblieben ist oder nur geringfügige - nicht auf Vorsatz beruhende - Mängel festgestellt wurden. Damit werden solche Fahrschulen kostenmäßig entlastet; die Prüfung der anderen Fahrschulen kann intensiver durchgeführt werden.

Zu § 33a

Die bisherige freiwillige Fortbildung der Fahrlehrer mit der Möglichkeit, von Teilen der Überwachung abzusehen, wird durch eine Regelung über die verbindliche Fortbildung abgelöst. Dies ist erforderlich, um die fachliche Qualifikation der Fahrlehrer im Hinblick auf das Rechtsgut der Verkehrssicherheit stets in vollem Umfang zu gewährleisten. Ein jeweiliger Zeitabstand von fünf Jahren erscheint angemessen. Primär sollen die Lehrgänge mindestens 24 Lehrstunden umfassen. Da es für Fahrlehrer häufig schwierig ist, dem Fahrschulbetrieb an drei Tagen fernzubleiben, wird eine Aufteilung in Teilfortbildungslehrgänge von je 12 Lehrstunden zugelassen.

Zu § 34

Folge der Änderung zu § 2.

Zu § 36

Die bisher grundsätzlich mögliche Höhe der Geldbuße (bei Vorsatz bis zu 1.000 DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 500 DM) ist nicht ausreichend. Die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung bei Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils, den der Täter aus einem Verstoß gezogen hat (§ 17 Abs. 4 OWiG) bleibt unberührt. Im übrigen Folgeänderungen.

Zum 7. Abschnitt

I. Allgemeines

Das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrlehrerregister (ca. 55 000 Fahrlehrer) wird auf eine datenschutzrechtlich gesicherte Grundlage gestellt (bisher nur allgemeine Verwaltungsvorschrift). Für das Zentrale Register wie auch für die bei den örtlichen Behörden geführten Fahrlehrerregister werden detaillierte Vorschriften aufgenommen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Bisher werden die fahrlehrerrechtlichen Daten auf Grund der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Fahrlehrergesetz (BAnz. 1969 Nr. 182) mit zusätzlichen landesrechtlichen Bestimmungen von den Behörden der Länder, den Sonderverwaltungen im Sinne vom § 30 Fahrlehrergesetz und vom Kraftfahrt-Bundesamt registriert. Für diese Register muß entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65,1 ff) entwickelten Grundsätzen des Datenschutzes die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neuen Bestimmungen werden im neuen 7. Abschnitt des Fahrlehrergesetzes zusammengefaßt.

Zu § 37

Die Vorschrift legt die Zuständigkeiten fest und weist den Behörden die Aufgabe zu, ein örtliches Fahrlehrerregister zu führen; das Kraftfahrt-Bundesamt erhält den Auftrag ein zentrales Fahrlehrerregister zu führen.

Zu § 38

§ 38 enthält die Zweckbestimmung der Fahrlehrerregister. Sie sollen allen Behörden und sonstigen Stellen, die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere den nach § 32 zuständigen und den Strafverfolgungsbehörden aber auch den betroffenen Privatpersonen Auskunft über Bestehen, Art und Umfang von Fahrerlaubnissen, Nachschulungserlaubnissen sowie amtlichen Anerkennungen geben.

Zu § 39

§ 39 legt die Daten fest, die in den Registern zu speichern sind. Absatz 1 betrifft die Daten, die in beiden Registern aufzunehmen sind. Absatz 2 betrifft weitere Daten, die lediglich in den örtlichen Registern gespeichert werden. Die örtlichen Register enthalten damit zusätzliche Daten, die nur für die Erlaubnisbehörden von Bedeutung sind. So wird etwa die Anschrift nicht im zentralen Register gespeichert. In die örtlichen Register muß sie dagegen aufgenommen werden, denn sie ist etwa für einen Schriftwechsel mit den Betroffenen erforderlich. Diese zusätzlichen Daten in den örtlichen Registern dienen in erster Linie der Überwachung. Zu diesem Zweck werden hier auch Entscheidungen gespeichert, die im Verkehrszentralregister registriert sind und für Entscheidungen nach dem Fahrlehrergesetz verwertet werden dürfen.

Nach § 48 Abs. 2 finden deshalb die das Verkehrszentralregister betreffenden Vorschriften für die Tilgung und Verwertung auch auf die örtlichen Register Anwendung.

Zu § 40

§ 40 regelt die Erhebung der Daten durch die Erlaubnisbehörde. Die Behörde erhält damit die Möglichkeit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten zu überprüfen. Die Regelung ist nur in soweit abschließend, als es um die Datenerhebung für die Register geht. Darüber hinaus können die nach § 32 zuständigen Behörden nach ausdrücklicher Klarstellung im Gesetz weitere Daten erheben, die für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind, jedoch nicht in die Register aufgenommen zu werden brauchen. Dies gilt etwa für die Größe des Unterrichtsraums, eine Angabe, die die Behörde für die Entscheidung über die Fahrschülerlaubnis benötigt (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4).

Zu § 41

§ 41 stellt sicher, daß die von den örtlichen Behörden erhobenen Daten unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Erfassung im zentralen Fahrlehrerregister mitgeteilt werden. Ferner wird die bisher in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Regel aufgegriffen, wonach sich die Erlaubnisbehörden, in deren Bereich ein Fahrlehrer tätig ist, die für die Überwachung erforderlichen Daten gegenseitig mitteilen. Nach Abs. 3 kann das Kraftfahrt-Bundesamt Auskünfte aus den Melderegistern einholen. Damit sollen die Daten im Fahrlehrerregister überprüft werden können. Gleichzeitig kann das Kraftfahrt-Bundesamt zur Fehlerbeseitigung einen Abgleich zwischen dem Verkehrszentralregister und dem Fahrlehrerregister vornehmen.

Zu § 42

§ 42 bindet die Verwendung der gespeicherten Daten an bestimmte Voraussetzungen. Absatz 1 Nr. 1 erlaubt die Übermittlung der Daten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen. Nummer 2 ermöglicht den nach § 32 zuständigen Behörden selber, auf die gespeicherten Daten zurückzugreifen. Absatz 2 stellt klar, daß die in den Registern gespeicherten Daten nur den Stellen, denen Aufgaben nach Absatz 1 obliegen und nur in dem Umfang übermittelt werden dürfen, wie dies zur Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 43

§ 43 ist erforderlich, um entsprechend der bisherigen Regelung die für den Vollzug des Fahrlehrergesetzes zuständigen Behörden über Verkehrsverstöße zu unterrichten, die von Fahrlehrern begangen wurden. Dazu müssen das Fahrlehrerregister und das Verkehrszentralregister, in dem die Negativdaten gespeichert sind, miteinander abgeglichen werden.

Zu § 44

§ 44 soll die Erfüllung künftiger internationaler Verpflichtungen sowie die Durchführung von Rechtsakten der EG ermöglichen. Den schutzwürdigen Belangen der Betrof-

fenen wird durch einschränkende Vorschriften ausreichend Rechnung getragen. Die Regelung lehnt sich an § 37 Straßenverkehrsgesetz an.

Zu § 45

§ 45 ermöglicht die Verwendung der in den Fahrlehrerregistern gespeicherten Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke, macht sie aber im Interesse des Datenschutzes von engen Voraussetzungen abhängig. Die Vorschrift folgt weitgehend den entsprechenden Regelungen in § 38 Straßenverkehrsgesetz für die Fahrzeugregister. Ausgenommen sind die dort vorgesehenen Planungszwecke, zu denen die in den Fahrlehrerregister gespeicherten Daten nichts beizutragen vermögen. Schließlich werden dem Empfänger der Daten technisch-organisatorische und umfangreiche Sorgfaltspflichten auferlegt.

Zu § 46

§ 46 regelt den Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern. Außerdem wird zugelassen, die Datenbestände mit Hilfe des jeweils anderen Registers zu vervollständigen, wenn sie ganz oder teilweise verloren gegangen sind. Die Gewährleistung eines fehlerfreien und vollständigen Datenbestandes gehört zu einer ordnungsgemäßen Registerführung. Außerdem hat der Betroffene aus allgemeinem Datenschutzrecht jederzeit Anspruch auf Berichtigung fehlerhafter Daten.

Zu § 47

§ 47 soll verhindern, daß die übermittelten Daten zu anderen als gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden. Die Bestimmung entspricht der in § 43 Straßenverkehrsgesetz für das Fahrzeugregister vorgesehenen Regelung.

Zu § 48

§ 48 regelt die Löschung der Daten. Die Lösungsfristen betragen grundsätzlich fünf bis zehn Jahre. Nach dieser Zeit kann eine Entscheidung der betroffenen Person nicht mehr vorgehalten werden. Im übrigen sind alle Daten - auch die Positivdaten - zu löschen, wenn die betreffende Person gestorben ist. Für den Fall, daß die Registerbehörden davon keine Kenntnis erhalten, muß eine absolute Frist für die Löschung der Daten festgesetzt werden. Hier wurde das 85. Lebensjahr für notwendig aber auch ausreichend angesehen.

Zu § 49

Insbesondere bei der Bundeswehr können sich vorübergehend personelle Engpässe durch die Neufassung der Vorschriften über die Vorbildung der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis ergeben, die im Interesse des Dienstbetriebes vermieden werden müssen und die wegen der Besonderheiten des Dienstbetriebs für eine Übergangszeit vertretbar sind. Im übrigen wird für die nach bisherigem Recht erteilten Fahrlehrerlaubnisse und Fahrschülerlaubnisse eine angemessene Übergangsregelung geschaffen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 5 StVG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 und 2 gelten entsprechend für amtliche Kennzeichen."

Begründung:

Amtliche Kennzeichen, d. h. mit einem Dienstsiegel versehene Kennzeichenschilder sind ebenso Urkunden wie die Fahrzeugpapiere. Da mit amtlichen Kennzeichen wie mit Fahrzeugpapieren gleichermaßen Mißbrauch möglich ist, soll bei Verlust im Rahmen des entsprechenden Verwaltungsverfahrens eine parallele Vorgehensweise vorgesehen werden.

3. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ - neu -
(§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i - neu - StVG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in Buchstabe a nach Doppelbuchstabe bb folgender neuer Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 3 werden nach dem Buchstaben g folgende Buchstaben h und i angefügt:

- "h) über Maßnahmen zum Schutz der Kinder im Bereich von Schulbushaltestellen,
- i) über die Beschränkung des Straßenverkehrs zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen, die außerhalb des Straßenraums stattfinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,".

Begründung:

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Schulbusverkehrs für die Beförderung von Schulkindern sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder im Bereich von Schulbushaltestellen geboten. Dabei kommen insbesondere auch Vorschriften in Betracht, die im Bereich von Schulbushaltestellen das Überholen von Schulbussen und das Vorbeifahren an haltenden Schulbussen verbieten.

In manchen Fällen ist es im öffentlichen Interesse geboten, Verkehrsbeschränkungen auch zum Schutz von kulturellen Veranstaltungen anzuordnen, die nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern außerhalb dieses Raums stattfinden. Dazu soll die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 6 Abs. 3 Satz 2 -neu- StVG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Rechtsverordnungen über allgemeine Ausnahmen, wenn im Anhörungsverfahren die Mehrheit der zuständigen Landesbehörden widerspricht.".

Begründung:

Die Regelung des § 6 Abs. 3 StVG soll gewährleisten, daß Ausnahmeverordnungen, die in der Regel eilbedürftig sind, ohne die förmliche Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Diese Regelung darf aber nicht dazu führen, daß solche Ausnahmeverordnungen, die in der Regel erhebliche Bedeutung für die Länder haben, auch dann ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn die Mehrheit der zuständigen obersten Landesbehörden im Anhörungsverfahren widerspricht und damit nicht von einer Zustimmung des Bundesrates ausgegangen werden kann.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb

(§ 6a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 StVG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in Buchstabe a sowie in Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb in § 6a Abs. 1 Nr. 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter

"und Untersuchungen,"

durch die Wörter

", Begutachtungen, Untersuchungen,"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß auch Begutachtungen im Sinne von §§ 20, 21 und 19 Abs. 3 StVZO mit umfaßt sind.

6. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c - neu - (§ 6 a Abs. 6 Satz 3 und 5 StVG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Es wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

"Zusätzlich zu der Gebühr je angefangene halbe Stunde kann eine pauschalierte Gebühr für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden.".

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es soll ermöglicht werden, z. B. für die Stunden nach Schließung der Geschäfte eine pauschalierte, gegenüber der nach Halbstunden-Einheiten berechneten Gebühr in der Regel ermäßigte Gebühren festzusetzen, wenn ein Bedarf besteht (z. B. in Innenstädten zum Besuch kultureller Veranstaltungen). Daneben muß die nach halben Stunden berechnete Gebühr erhalten bleiben, damit Kraftfahrer, die in den genannten Zeiträumen nur kurz parken wollen, nicht übermäßig belastet werden.

7. Zu Artikel 2 Nr. 5a -neu- (§ 24 Abs. 2 StVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

'5a. In § 24 Abs. 2 werden nach dem Wort

"Geldbuße"

die Wörter

"bis zu dreitausend Deutsche Mark"

eingefügt.'.

Begründung:

Mit der Entschließung vom 12. Mai 1989 (BR-Drs. 140/89 - Beschluß -) hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die Höchstgrenze für Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr an die seit 1969 erfolgte Geldentwertung anzupassen.

Zur Zeit liegt die Höchstgrenze bei 1.000,-- DM für vorsätzliche und bei 500,-- DM für fahrlässige Begehung. Fahrlässigkeit ist die regelmäßige Schuldform bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, weil Vorsatz kaum nachweisbar ist. Somit liegt die Höchstgrenze in der Regel bei 500,-- DM.

Die geltende Bußgeldhöhe beruht auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1302), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet C, Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages. Sie ist seit 1969 unverändert geblieben. Die damals vom Gesetzgeber richtigerweise zur Abschreckung von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten gewählte Ahndungsschwere ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten durch Geldentwertung auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen, nach wie vor erforderlichen Ahndungsschwere vermindert worden.

Bei der Festsetzung der Bußgeldsätze der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I, S. 1305, 1447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Jan. 1993 (BGBl. I, S. 97), hat sich wiederholt gezeigt, daß wegen der Obergrenze von 500,-- DM für die regelmäßig zugrundezulegende fahrlässige Begehung mittelschwerer Delikte mit etwa 250,-- DM und einfache nur mit 100,-- DM geahndet werden können. Der Grund liegt darin, daß die verschiedenen gewichtigen Ordnungswidrigkeiten in ein unterhalb der 500,-- DM-Obergrenze liegendes abgestuftes System einzuordnen waren: wenn schwerste Ordnungswidrigkeiten nur mit 500,-- DM geahndet werden dürfen, können mittelschwere mit 400,-- DM auch dann nicht geahndet werden, wenn dies zur Erzielung der nötigen Generalprävention dringend nötig ist. Die Anhebung der Höchstgrenzen soll daher wieder gefahrenangemessene Bußgeldhöhen ermöglichen. Durch die Bestimmung einer Bußgeldhöhe im Straßenverkehrsgesetz wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen.

8. Zu Artikel 2 Nr. 5 b - neu - (§ 25 Abs. 5 Satz 3 bis 5 - neu - StVG) und Artikel 3 (§ 44 Abs. 5 - neu - und § 69a StGB)

a) In Artikel 2 ist nach Nummer 5a - neu - folgende neue Nummer 5b einzufügen:

'5b. In § 25 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Sind gegen den Betroffenen mehrere Fahrverbote wirksam, so laufen die Verbotsfristen nacheinander. Die Verbotsfrist aufgrund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist aufgrund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst; bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend."

- b) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel vom (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Sind gegen den Täter mehrere Fahrverbote wirksam, so laufen die Verbotsfristen nacheinander. Die Verbotsfrist aufgrund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist aufgrund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst; bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend."

2. In § 69 a Abs. 7 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.'

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. Juli 1993 Az.: 2 StRR 81/93) können sich die Verbotsfristen mehrerer gegen einen Betroffenen angeordneter Fahrverbote zeitlich überdecken. Dies widerspricht der Funktion des Fahrverbots als einem deutlichen Denkwort und gibt einem hartnäckigen Täter die Möglichkeit, nach Begehen eines schwerwiegenden, in der Regel mit Fahrverbot bedrohten Verkehrsverstoßes weitere Verstöße von gleichem Gewicht zu begehen, ohne das Risiko, für einen zusätzlichen Zeitraum auf den Führerschein verzichten zu müssen. Die neue Vorschrift verbietet es daher, die Verbotsfristen mehrerer Verbote gemeinsam zu berechnen, so daß künftig solche Fahrverbote nicht gleichzeitig, sondern nacheinander wirken und gegebenenfalls vollstreckt werden.

zu Buchstabe b:

zu Nummer 1:

Vergleiche die Begründung zu Artikel 2 (§ 25 Abs. 5 StVG). Richterliche Fahrverbote aufgrund des Strafgesetzbuches sollen hinsichtlich der Verbotsfristen mit Fahrverboten nach dem StVG gleich behandelt werden.

zu Nummer 2:

siehe Regierungsvorlage.

9. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 28 Nr. 7 und 8 StVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer von einem Mitglied des Fahrpersonals oder einem Unternehmer begangenen polizeilich oder durch das Bundesamt für Güterverkehr festgestellten Ordnungswidrigkeit nach dem Fahrpersonalgesetz, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens zweihundert Deutsche Mark festgesetzt ist,

8. rechtskräftigen Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, wenn gegen den Betroffenen wegen dieser Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße von mindestens zweihundert Deutsche Mark festgesetzt ist, soweit die zugrundeliegenden Verstöße im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.".

Begründung:

Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz, insbesondere wegen Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten oder wegen der Anordnung einer solchen Überschreitung, sowie Verstöße gegen das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für den Straßenverkehr. Solche Verstöße können daher auch die Eignung der Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigen. Die Eintragung von Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz wird auf polizeilich oder durch das Bundesamt für den Güterverkehr festgestellte Verstöße beschränkt, weil

solche Kontrollen den innerstaatlichen wie auch den internationalen Verkehr in gleicher Weise betreffen. Die Geldbuße von mindestens 200,-- DM muß sich in beiden Fällen aus dem Verstoß gegen das Fahrpersonalgesetz bzw. das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter herleiten. Stehen zu diesem Verstoß weitere Verkehrsverstöße in Tateinheit, so erfolgt eine Eintragung nur, wenn bereits die genannten Verstöße eine solche Geldbuße zur Folge gehabt hätte.

10. Zu Artikel 2 Nr. 6b - neu - (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6a - neu - folgende neue Nummer 6b einzufügen:

'6b. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern

"des Personenbeförderungsgesetzes,"

die Wörter

"aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Notfallrettung und den Krankentransport,"

eingefügt.'

Begründung:

Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister für Genehmigungsverfahren nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder (für Notfallrettung und Krankentransporte) dürfen nach dem Wortlaut des § 30 StVG nicht mehr verwertet werden. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz aufgrund der 6. Novelle des Personenbeförderungsgesetzes zum 1. Januar 1992 konnten diese Auskünfte aufgrund des § 30 Abs. 1 Nr. 2 StVG verwertet werden, da der Krankentransport bis dahin im Personenbeförderungsgesetz geregelt war. Durch diese Formulierung wird der alte Rechtszustand wieder hergestellt.

11. Zu Artikel 2 Nr. 6 c - neu - (§ 30 a Abs. 3 Satz 2 und 3 StVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6b - neu - folgende Nummer 6c einzufügen:

'6c. In § 30 a Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

"§ 36 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Nach Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb soll in § 36 Abs. 6 StVG die Nutzung von Protokolldaten zur Aufklärung und Verhütung von schwerwiegenden Straftaten ermöglicht und die Aufbewahrungsfrist für die Protokolldaten von drei auf sechs Monate verlängert werden. Dies erscheint nicht nur für das Fahrzeugregister, sondern auch für die Parallelvorschrift des § 30 a Abs. 3 StVG zum Verkehrszentralregister sinnvoll.

12. Zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe a₁- neu - (§ 36 Abs. 2 StVG)

In Artikel 2 Nr. 10 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. an die Verwaltungsbehörden im Sinne von § 26 Abs. 1 und"

Als Folge

ist in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern

"Polizeidienststellen der Länder"

die Wörter

"und Verwaltungsbehörden im Sinne von § 26 Abs. 1"

eingefügt.'.

Begründung:

Die Verkehrsüberwachung wird bisher weitgehend - abgesehen vom ruhenden Verkehr - von den Polizeidienststellen der Länder wahrgenommen. Inzwischen sind auch kommunale Bußgeldbehörden dazu übergegangen, den fließenden Verkehr mit eigenen Kräften zu überwachen. Dieser Trend wird noch verstärkt, falls sich die Polizei aus der Verkehrsüberwachung innerorts zurückzieht. Damit kommunale Bußgeldbehörden die Überwachung des Verkehrs effektiv und mit geringstmöglichem Aufwand bewältigen können, soll auch ihnen die Online-Berechtigung, beim zentralen und den örtlichen Fahrzeugregistern Fahrzeug- und Halterdaten abzurufen, eingeräumt werden.

13. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 36 a Abs. 1 StVG)

In Artikel 2 Nr. 11 sind in § 36 a Abs. 1 Satz 1 die Worte "Fahrzeugen, Fahrzeugpapieren und Führerscheinen" durch die Worte "Fahrzeugen und Fahrzeugpapieren" zu ersetzen.

Begründung:

Eine Übermittlung der im polizeilichen Informationssystem gespeicherten Daten von Führerscheinen ist entbehrlich, da kein Zentrales Fahrerlaubnisregister besteht und diese Daten deshalb nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes benötigt werden. Bei der Aufnahme der Führerscheindaten im Entwurf dürfte es sich um ein Versehen des Gesetzgebers handeln.

14. Zu Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 FPersG)

In Artikel 5 Nr. 4 Buchstabe d ist in § 4 Abs. 5 in Satz 1 das Wort "üblichen" zu streichen.

Begründung:

Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs wäre kein Recht zum Betreten gegeben, wenn der Betrieb z. B. ausnahmsweise an Sonn- oder Feiertagen arbeitet. Gerade in diesem Fall setzt eine wirksame Kontrolle jedoch die Besichtigung der Arbeitsstätte voraus (ebenso Beschluß des Bundesrates zu Artikel 1 § 17 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs eines Arbeitszeitrechtsgesetzes, dem die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme und der Bundestag zugestimmt haben; vgl. BT-Drs. 12/5888 und 12/6990, sowie jetzt BR-Drs. 259/94).

15. Zu Artikel 5 Nr. 9 (§ 8 Abs. 2 FPersG)

In Artikel 5 Nr. 9 ist in § 8 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Vom Unternehmer oder Fahrzeughalter begangene Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, von einem Mitglied des Fahrpersonals begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Begründung:

Zur Verstärkung der abschreckenden Wirkung ist eine deutliche Anhebung der Bußgeldandrohung gegenüber Unternehmern und Fahrzeughaltern erforderlich. Die in dem Entwurf vorgesehene Vereinheitlichung der Bußgeldandrohung auf 10.000 DM bedeutet lediglich, daß nunmehr auch Verstöße gegen weniger bedeutende Vorschriften und gegen Formvorschriften mit Geldbußen bis zu 10.000 DM geahndet werden können. Dagegen bleibt es bei Verstößen gegen die wichtigsten materiellen Regelungen der Sozialvorschriften, nämlich die Lenk- und Ruhezeitvorschriften, bei der seit nahezu zwei Jahrzehnten geltenden Bußgeldandrohung von 10.000 DM.

Dies wird weder der seitherigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch der nach wie vor äußerst unbefriedigenden Akzeptanz der bußgeldbewehrten Vorschriften bei den Betroffenen gerecht.

Schon Artikel 1 § 22 Abs. 2 des Entwurfs eines Arbeitszeitrechtsgesetzes der Bundesregierung sieht für Verstöße der Arbeitgeber eine Bußgeldandrohung von 20.000 Deutsche Mark vor, die nach den Vorstellungen des Bundesrates auf 30.000 Deutsche Mark angehoben werden soll (vgl. BT-Drs. 12/5888 vom 13. Oktober 1993). Da das Fahrpersonalgesetz anders als das Arbeitszeitrechtsgesetz nicht nur dem Arbeitsschutz der Kraftfahrer, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren im Straßenverkehr dient, muß die Bußgeldandrohung des Fahrpersonalgesetzes deutlich über der des Arbeitszeitrechtsgesetzes liegen.

16. Zu Artikel 5 Nr. 9 (§ 8 Abs. 3 - neu - FPersG)

In Artikel 5 Nr. 9 ist in § 8 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen (Bußgeldkatalog) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1. Die Vorschriften bestimmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe die Geldbuße festgesetzt werden soll."

Begründung:

Der dann durch Verordnung festgelegte und damit auch für die Gerichte bindende Bußgeldkatalog tritt an die Stelle des bisherigen Bußgeldkatalogs, der durch jeweiligen Ländererlaß nur für die Verwaltung bindend ist, ansonsten lediglich empfehlenden Charakter hat. Die Neuregelung ist auf Grund der Massenhaftigkeit der Ordnungswidrigkeitenverfahren (derzeit

ca. 250.000 Verstöße und ca. 100.000 Bußgeldbescheide jährlich mit steigender Tendenz) sowie der weitgehenden Gleichartigkeit der Fälle notwendig. Es erscheint daher eine der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447) entsprechende Regelung zweckmäßig. Die gerade in diesem Zusammenhang zu fordernde bundeseinheitliche Praxis für die Bemessung der Geldbußen bzw. die Gleichbehandlung der Betroffenen durch die Gerichte kann einzig durch eine bundeseinheitlich geltende normative Regelung erreicht werden.

17. Zu Artikel 5 Nr. 12 (§ 9 FPersG)

In Artikel 5 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Rechtswidrige Eingriffe an Kraftfahrzeugen/Kontrollgeräten

(1) Wer zur Täuschung der für die Überwachung oder die Aufsicht über die Ausführung des Fahrpersonalgesetzes zuständigen Behörden Eingriffe an Kraftfahrzeugen/Kontrollgeräten vornimmt oder vornehmen läßt, die dazu dienen, daß Aufzeichnungen beeinflußt oder unterdrückt werden oder störende Einwirkungen auf den Aufzeichnungsvorgang des Kontrollgerätes in Gang gesetzt werden können, die das Ergebnis der Aufzeichnungen beeinflussen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar."

Begründung:

Eingriffe an Kraftfahrzeugen oder Kontrollgeräten, die dazu dienen, Aufzeichnungen zu beeinflussen oder zu unterdrücken, sind insbesondere im Hinblick auf die dadurch ermöglichte Täuschung zu Lasten der Verkehrssicherheit verwerflich. Die Schaffung eines spezifischen Straftatbestandes erscheint daher erforderlich.

Nach §§ 267, 268 StGB ist die Fälschung der Schaublätter strafbewehrt, insbesondere beispielsweise auch, wenn durch störende Einwirkungen auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst wird (z. B. durch Betätigen eines Zwischenschalters, der das Kontrollgerät vorübergehend außer Betrieb setzt und damit Lenkungszeiten unterdrückt). Demgegenüber sind Vorbereitungshandlungen, wie z. B. der Einbau eines Zwischenschalters, der die Fälschung erst ermöglicht, nicht strafbewehrt. Tatsächlich ist der Unrechtsgehalt des wohlüberlegten, vorsätzlichen Einbaus einer Zusatzvorrichtung zur Fälschung technischer Aufzeichnungen mindestens genauso groß wie die Benutzung. Der Einbau derartiger Einrichtungen ist schon deshalb mit allen Mitteln zu unterbinden, da die spätere Nutzung in der Praxis nur schwer nachweisbar ist.

18. Zu Artikel 5 (FPersG)

Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht im Fahrpersonalgesetz eine Mitteilungspflicht der nach § 9 zuständigen Verwaltungsbehörden an die nach dem Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörden über nach dem Fahrpersonalgesetz begangene Ordnungswidrigkeiten ab einer Geldbuße von mindestens 200 DM normiert werden sollte. Damit wäre den Genehmigungsbehörden eine zusätzliche Entscheidungshilfe bei der Erteilung von Genehmigungen gegeben.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr muß der Unternehmer die Arbeit der Fahrer so planen, daß diese die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 einhalten können. Trotzdem stellen die Arbeitsschutzbehörden der Länder bei ihren Kontrollen immer wieder fest, daß bei vielen der festgestellten Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr die Ursachen durch Dispositionen in den Unternehmen gesetzt werden. Diesem Mißstand könnte durch eine im Gesetz vorgesehene Mitteilungspflicht über begangene Ordnungswidrigkeiten an die Genehmigungsbehörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz begegnet werden.

19. Zu Artikel 7a - neu -

(§ 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes)

Nach Artikel 7 wird folgender neuer Artikel 7a eingefügt:

Artikel 7 a

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Kraftfahrt-Bundesamtes**

Das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I, S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2086) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

"1a. die Zertifizierung von Systemen zur betriebsinternen Qualitätssicherung, um die ordnungsgemäße und pflichtgemäße Prüfung oder Begutachtung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf ihre Vorschriftsmäßigkeit nach dem Straßenverkehrsrecht zu gewährleisten;"

Begründung:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer Gesetze sieht in seinem Artikel 2 Nr. 2 die Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor, um Maßnahmen treffen zu können, die der betriebsinternen Qualitätssicherung bei der Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen dienen und eine ordnungsgemäße und gleichmäßige Prüfung bzw. Begutachtung gewährleisten sollten. Die Einzelheiten werden auf der Basis dieser Ermächtigungsgrundlage durch Verordnung geregelt. Dies gilt auch für das Zertifizierungsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit solcher Qualitätssicherungssysteme besteht darin, daß sie vor ihrer Anwendung von einer Stelle geprüft und als geeignet für die vorgesehene Aufgabenerfüllung befunden werden. Als eine solche Stelle kommt das Kraftfahrt-Bundesamt in Betracht. Dieses Amt erscheint hierfür vor allem aus folgenden Gründen kompetent:

- Das Amt hat sich schon jahrzehntelang mit dem Kraftfahrzeugwesen befaßt und verfügt deshalb in diesem Bereich über eine umfassende Sachkompetenz.
- Das Amt hat auch im internationalen Bereich große und vielseitige Erfahrungen im Kfz-Wesen gesammelt.
- Infolge seiner jahrzehntelangen Zuständigkeit für die Typ-Genehmigungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen verfügt das Amt auch über umfassende juristische Erfahrungen auf dem Kfz-Sektor.

Da es gerade im Kfz-Bereich auf die Sicherstellung von einheitlichen Maßstäben und auf die gleichmäßige Durchführung der einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften ankommt, ist die Beauftragung einer zentralen Stelle mit der vorgesehenen Zertifizierung erforderlich. Deshalb wird dem Kraftfahrt-Bundesamt durch eine entsprechende Ergänzung des KBA-Aufgabengesetzes vom 4. August 1951 die Aufgabe der Zertifizierungsstelle zugewiesen.

20. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Da sowohl in Artikel 1 als auch in Artikel 5 Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehen sind, bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Ermächtigungsvorschriften schon vor den in Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkten für Artikel 1 und 5 in Kraft zu setzen.

21. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bedauert, daß der Gesetzentwurf nicht zugleich die Neuordnung des Fahrerlaubnisrechts aufgrund der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) sowie die dringend erforderliche Neuordnung des Maßnahmesystems für Mehrfachtäter im Straßenverkehr regelt. Obwohl die Führerscheinrichtlinie weitgehend verbindliche Vorschriften für die Übernahme in das nationale Recht enthält, wird es auf diese Weise notwendig sein, mehr als eine Million Führerscheine nach bisherigem Recht zu erteilen, die damit dem internationalen Standard innerhalb der EU nicht entsprechen. Durch den Verzicht auf die Neuordnung des Mehrfachtäter-Maßnahmensystems wird ohne Notwendigkeit insbesondere auf die Einführung der Nachschulung als Ersatz für die bisher vorgeschriebene Wiederholungsprüfung verzichtet, obwohl der Vorteil der Umstellung nicht umstritten ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in einem weiteren Gesetzentwurf alsbald auch diese zusätzlichen Bereiche aufzugreifen und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- In dem sog. Mehrfachtäter-Punktsystem soll die von den Ländern bisher positiv erprobte freiwillige Nachschulung gegen "Punkte-Rabatt" gesetzlich verankert werden.
- Anstelle der bisher vorgesehenen Wiederholung der Führerscheinprüfung bei 14 Punkten soll eine obligatorische Nachschulung bei einem geringeren Punktestand vorgesehen werden.
- Bei Erreichen von 18 Punkten soll die Fahrerlaubnis entzogen werden. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden.
- Durch Einrichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters soll die rechtliche Absicherung des Erlaubnisinhabers und die jederzeitige Möglichkeit, einen Ersatzführerschein zu erhalten sowie die Möglichkeit bei Straßenkontrollen einen bestehenden Verdacht durch Direktabfrage sofort auszuräumen, gesichert werden. Daneben wird die polizeiliche Überwachung verbessert werden. Schließlich soll die aufgrund der 2. EG-Führerscheinrichtlinie notwendige Zusammenarbeit einschließlich des erforderlichen Austausches von Informationen über erteilte Fahrerlaubnisse und ausgestellte Führerscheine zwischen den zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Die anderen Mitgliedstaaten haben bereits zentrale Führerscheinregister oder bauen sie auf.